



Deponie Höll AG



ilu

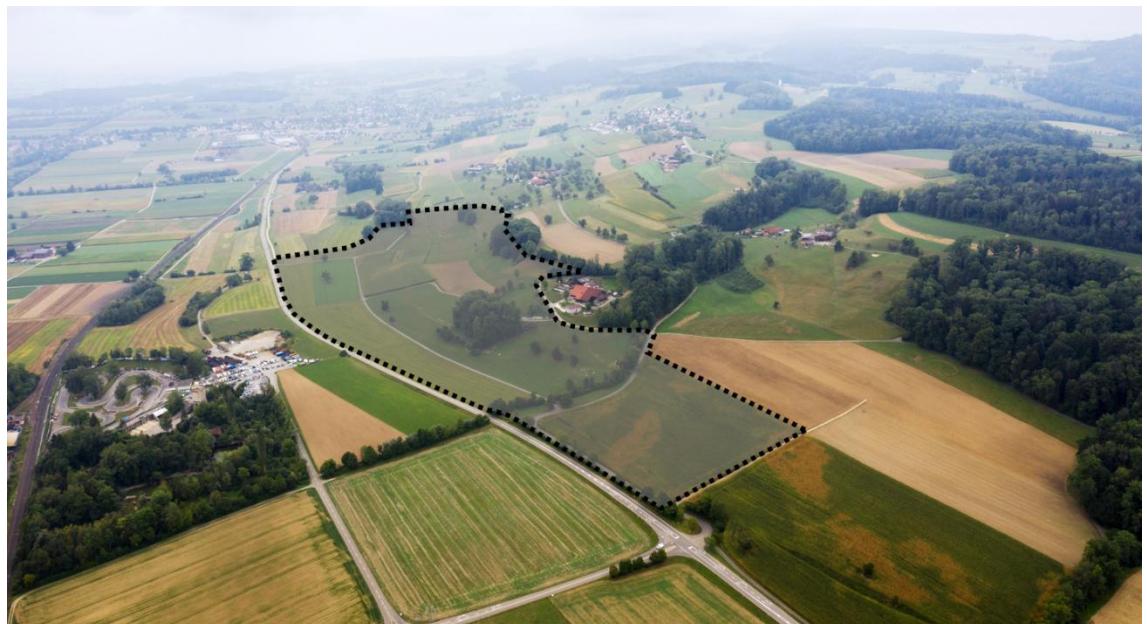
Ingenieure, Landschaftsarchitekten,
Umweltfachleute

Deponie Typ A, Höll

Gemeinden Boswil und Kallern

Planungsbericht Gestaltungsplan nach § 47 RPV

Öffentliche Auflage



Impressum

Gesuchsteller

Deponie Höll AG
Industriestrasse 10
5623 Boswil

Kontaktpersonen:

- | | |
|---|--------------------|
| • Franz Bucher, Bucher Tiefbau AG, 5623 Boswil | Tel. 056 678 80 20 |
| • Hans Hubschmid, Hubschmid AG, 5524 Nesselbach | Tel. 056 619 14 44 |
| • Janine Hubschmid, Hubschmid AG, 5224 Nesselbach | Tel. 056 619 14 44 |

Standortgemeinden



Gemeinde Boswil:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| • Michael Weber | Gemeindeammann |
| • Thomas Guggisberg | Gemeinderat |
| • Roger Rehmann | Gemeindeschreiber |



Gemeinde Kallern:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| • Christian Widmer | Gemeindeammann |
| • Bernhard Koch | Gemeinderat |
| • Marianne Horner | Gemeindeschreiberin |

Planung, Koordination und Bearbeitung

ilu AG, Grisigenstrasse 6, 6048 Horw

Kontaktpersonen:

- | |
|--|
| • Josef Wanner, dipl. Kulturingenieur ETH/SIA |
| • Andy Lancini, dipl. Natw. ETH / Geologe CHGEOL |

Revisionsverzeichnis

Version	Datum	Beschreibung	bearbeitet	geprüft
1-01	03.10.2023	Gestaltungsplan, Version Vorprüfung	AL	JW
1-02	11.04.2025	Gestaltungsplan, Version Vorprüfung bereinigt	AL	JW
1-03	18.11.2025	Gestaltungsplan, Version öffentliche Auflage	AL	JW

Verzeichnisse

Inhalt

1	Planungsgegenstand und Zielsetzungen	5
1.1	Ausgangslage und Vorhaben	5
1.2	Ziele und Inhalt der Gestaltungsplanung	6
2	Rahmenbedingungen und Nachweise	7
2.1	Rahmenbedingungen und Abstimmung	7
2.2	Planungskoordination	7
2.3	Gewährleistung und Konkretisierung der BNO-Vorschriften	8
2.4	Bedarfsnachweis und Herkunftsprognose, Stand 2025	9
3	Erläuterungen zu den gemeinsamen Planfestlegungen	12
3.1	Gestaltungsplanperimeter	12
3.2	Ablagerungsperimeter	12
3.3	Höhenlinien Endgestaltung	12
3.4	Freihaltebereich Bachumlegung (Heuelbach)	13
3.5	Schwerpunktfläche Natur mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen	14
3.6	Freihaltebereich Nährstoffeintrag	14
3.7	Ökologische Massnahmen: Flächige Festlegungen	14
3.8	Richtkonzept ökologische Massnahmen	15
4	Erläuterung zu den gemeindespezifischen Planfestlegungen	16
4.1	Deponieurschliessung: Verbreiterung Fahrbahn	16
4.2	Bereich Deponieinfrastruktur	16
4.3	Bereich Bodendepot	16
4.4	Freihaltebereich Gewässerraum (Wissenbächli)	17
4.5	Archäologische Zonen	18
5	Erläuterungen zu den orientierenden Planinhalten	20
5.1	Schnittstellen zur Kantonsstrasse K124	20
5.2	Verbreiterung Fahrbahn, Verlegung Wasserleitung (Gde. Waltenschwil)	21
5.3	Landwirtschaftliches Erschliessungskonzept	21
5.4	Kulturgüter: Denkmalpflege, IVS	21
5.5	Verkehr, Betriebsablauf und Etappierung	22
5.6	Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen	22
5.7	Wald: Rodung und Waldersatz	23
5.8	Kennzahlen, Flächen und Perimeter	23
6	Organisation und Verfahren	24
	Quellen und Grundlagenverzeichnis	25

Anhänge

A.1	Erschliessung Deponie: Sichtweiten und Schleppkurven Planbeilagen 1:2'000, orientierend
A.2	Anhaltsichtweiten / Sichtzonen K124 (orientierend)
A.3	Ausgangslage Archäologie, Bericht Kantonsarchäologie Kt. Aargau, 18.07.2023
A.4	Lage und Bilanz FFF, Stand Gestaltungsplan; Planbeilage 1:5'000, orientierend

Verzeichnisse

Verzeichnis zum Gestaltungsplan

Bestandteile des Gestaltungsplans «Deponie Typ A, Höll» sind:

Plan Nr.	Titel	Massstab	Datum
	Sondernutzungsvorschriften (verbindlich)		18.11.2025
G-1	Situationsplan (verbindlich)	1 : 1'000	18.11.2025
G-2	Richtkonzept ökologische Massnahmen (orientierend)	1 : 5'000	18.11.2025

Weitere Grundlagen zum Gestaltungsplan sind (orientierend / erläuternd):

Plan Nr.	Titel	Datum
Bericht	Planungsbericht nach Art. 47 RPV	18.11.2025
Bericht	Umweltverträglichkeit-Voruntersuchung UV-VU	ilu AG 11.04.2025
Bericht	Technischer Bericht Vorprojekt	ilu AG 11.04.2025
G-2.1	Vorprojekt Offenlegung Heuelbach	Sit. 1:500 29.09.2023
G-2.2		QP 1:200
G-2.3.		LP 1:500/50
G-1.1	Profile, Endzustand und Folgenutzung	1 : 1'000 11.04.2025

Abbildungen

Titelbild Gestaltungsplanperimeter Deponie Typ A «Höll», Blickrichtung SE, 28.08.2022
Abbildungen ilu AG, Horw (wenn nicht separat verwiesen)

1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

1.1 Ausgangslage und Vorhaben

Deponie Typ A

Die Deponie Höll AG plant die Errichtung einer Deponie Typ A am Standort «Höll» in den Gemeinden Boswil und Kallern. Gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 SR 814.600 handelt es sich bei einer Deponie Typ A um einen Standort, an welchem unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert wird. Dies entspricht nicht verwertbarem, natürlichem Erdmaterial, Lockergestein und gebrochenem Felsmaterial.

Vorhaben und Standort

Das Projekt sieht vor, ab über einen Zeitraum von 15 Jahren etappiert knapp 2 Mio. m³ (fest) an Aushubmaterial einzubauen, fertig aufgefüllte Teilbereiche laufend zu rekultivieren und wieder einer nachgelagerten Nutzung zuzuführen. Der geplante Deponiestandort liegt westlich der Kantonsstrasse K124 am Hangfuss des Lindenbergs im Gebiet «Höll». Mit dem geplanten Ablagerungsvolumen untersteht das Projekt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung basierend auf dem Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 SR 814.011.

Die Teiländerung des Kulturlandplans (Deponiezone) und die Ergänzungen der BNO wurden sowohl von der Gemeindeversammlung in Kallern (25.11.2022) als auch von der Gemeindeversammlung in Boswil (01.12.2022) beschlossen. Die Zonengenehmigungen erfolgten mit den Regierungsratsbeschlüssen vom 20.12.2023 [12], [13]. In den Zonenbestimmungen beider Gemeinden wurde eine Gestaltungsplanpflicht nach § 21 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 SAR 713.100 verankert.

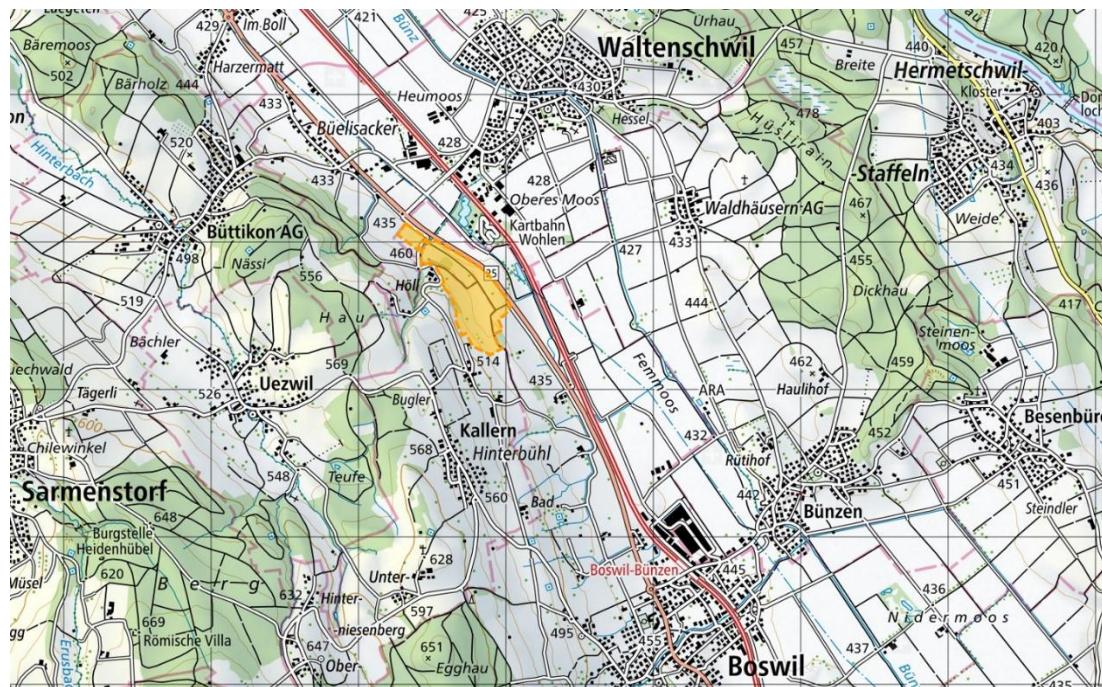


Abb. 1 Lage der rechtskräftigen Deponiezone «Höll» (orange) auf Gemeindegebiet von Boswil und Kallern

1.2 Ziele und Inhalt der Gestaltungsplanung

Ziele	<p>Deponieprojekte sind oft komplexe Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und erfordern so einen hohen Abstimmungsbedarf. Ein Sondernutzungsplanverfahren (hier konkret Gestaltungsplanverfahren) ermöglicht dabei die rechtliche Sicherstellung von Detailregelungen, welche im Nutzungsplanverfahren nicht stufengerecht oder zweckmäßig lösbar waren. Der Gestaltungsplan gewährleistet so auch die Umsetzung der in diesen Zonenbestimmungen gesetzten Zielsetzungen.</p> <p>Der vorliegende Gestaltungsplan schafft gemäss § 32a BNO Boswil bzw. § 26a BNO Kallern die planerische Grundlage für die Errichtung einer Deponie Typ A und gewährleistet insbesondere auch die Umsetzung der in diesen Zonenbestimmungen gesetzten Zielsetzungen.</p>
Umsetzung	<p>Es wurde für beide Gemeinden gemeinsam ein Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan erarbeitet. Die Planlegende zu den Festlegungen (Genehmigungsinhalt) unterscheidet zwischen gemeinsamen Festlegungen für beide Gemeinden und Genehmigungsinhalten, welche gemeindespezifisch zu beschliessen sind. Auch die zugehörigen Sondernutzungsvorschriften SNV wurden für beide Gemeinden gemeinsam erarbeitet. In den SNV wird unterschieden zwischen gemeinsamen Bestimmungen für beide Gemeinden und Bestimmungen, welche lediglich vom Gemeinderat Boswil beziehungsweise Kallern beschlossen werden und somit nur in einem Gemeindegebiet zur Anwendung kommen.</p>
Bestandteile GP	<p>Das Gestaltungsplanverfahren soll vorliegend als selbstständiges Sondernutzungsplanverfahren durchgeführt werden. Der Gestaltungsplan bildet die verbindliche Grundlage für die nachfolgende Ausarbeitung des Bauprojektes mit UVB-Hauptuntersuchung und besteht aus folgenden Planungsmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gestaltungsplan Deponie Typ A, Höll, bestehend aus:<ul style="list-style-type: none">– Situationsplan 1:1'000 (verbindlich)– Sondernutzungsvorschriften SNV (verbindlich)– Richtkonzept ökologische Massnahmen, 1:5'000 (orientierend)
Planungsbericht	<p>Die Sondernutzungsvorschriften SNV wurden in vier Kapitel unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kap. 1: Allgemeine Bestimmungen• Kap. 2: Temporäre Einrichtungen und Deponiebetrieb• Kap. 3: Endgestaltung und Folgenutzungen• Kap. 4: Vollzugs- und Schlussbestimmungen <p>Der vorliegende Planungsbericht dient zur Erläuterung der Bestandteile des Gestaltungsplans und weiterer Planungsabsichten sowie zur Dokumentation Gestaltungsplanverfahrens.</p>

2 Rahmenbedingungen und Nachweise

2.1 Rahmenbedingungen und Abstimmung

Als übergeordnete rechtliche Grundlagen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sachpläne auf nationaler Ebene sowie die kantonale Gesetzgebung.

Kantonaler Richtplan	Die Deponie "Höll" ist im Kantonalen Richtplan festgesetzt (vgl. Richtplankapitel A 2.1, örtliche Festlegung 2.1). Die Gestaltungsplanung stimmt mit den Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein.
Nutzungsplanung	Mit Beschluss vom 25.11.2022 (Kallern) bzw. 01.12.2022 (Boswil) stimmten die Gemeindeversammlungen der Teiländerung des Kulturlandplans zur Festlegung einer Deponiezone und den BNO-Ergänzungen zu. Die Zonengenehmigungen durch den Regierungsrat erfolgten am 20.12.2023 mit den Regierungsratsbeschlüssen RRB Nr. 2023-001585 (Boswil, [12]) und RRB Nr. 2023-001587 (Kallern, [13]). Die Gestaltungsplanpflicht wurde jeweils im Abs. 2 der neuen Vorschriften zur Deponiezone verankert (§32a BNO Boswil und §26a BNO Kallern).
Rodung	Das Deponieprojekt beansprucht 0.8 ha Waldareal. Die Rodungsvoraussetzungen konnten auf Stufe allgemeine Nutzungsplanung nachgewiesen werden. Die kantonale Abteilung Wald hat das Rodungsgesuch geprüft, einen Anhörungsbericht des BAFU eingeholt und hat mit Schreiben vom 23.11.2022 die Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt [7].
Regionale Abstimmung	Die regionale Abstimmung der Vorlage ist auf Stufe allgemeine Nutzungsplanung erfolgt. Die Regionalplanungsverbände Oberes Freiamt und Unteres Bünztal anerkennen in ihren Stellungnahmen den Bedarfsnachweis und die gute Standorteignung des Deponiestandorts «Höll».
Abstimmung Waltenschwil	Das Deponievorhaben weist Schnittstellen zur Nachbargemeinde Waltenschwil auf. Die Gemeinderäte von Waltenschwil, Boswil und Kallern sowie Vertreter der Gesuchstellerin trafen sich am 17.04.2024 zu einer Auslegeordnung. Basierend auf der Aktennotiz zu dieser Besprechung wurde der vorliegende Planungsbericht in den Kap. 3.4, 5.2 und 5.5 ergänzt. Es wird weiterführend auf den Mitwirkungsbericht vom 18.11.2025 verwiesen.
Abstimmung Bünzen	Die Einwohnergemeinde Bünzen besitzt im Planungsperimeter ein beschränktes Baurecht für ein Wasserservoir (auf der Parz. Nr. 661, Kallern, im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Boswil). Das alte Reservoir wird seit längerem nicht mehr genutzt. Die Abstimmungen zwischen dem Gemeinderat Bünzen und dem Gemeinderat Boswil laufen. Die Gesuchstellerin wird allfällige Rückbauarbeiten auf ihre Kosten ausführen.

2.2 Planungskoordination

Koordination allg. Nupla	Der Gestaltungsplan wurde soweit notwendig auch mit den laufenden Nutzungsplanungen der Gemeinden Boswil und Kallern koordiniert. Dies betrifft insbesondere die laufenden Teiländerung zur Festlegung der Gewässerräume.
Koordination UVP	Die Teiländerung der Kulturlandpläne war das Leitverfahren für die Umweltverträglichkeit-Voruntersuchung (UV-Voruntersuchung). Zwischenzeitlich liegen für einzelne Umweltbereiche weiterführende Abklärungen oder zusätzliche Informationen vor. Die UV-Voruntersuchung inkl. Pflichtenheft für die UVB-Hauptuntersuchung wurde darum parallel zur Vorprüfung der Gestaltungsplanunterlagen aktualisiert.
	Die UVB-Hauptuntersuchung wird hinsichtlich des nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens erarbeitet. Die abschliessende Umweltverträglichkeitsprüfung UVP erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
Koordination Wasserbau	Für die Um- und Offenlegung des Heuelbachs wird aktuell ein konkretes Wasserbauprojekt als Grundlage für ein separates, kantonales Wasserbauverfahren erarbeitet. Die Ausarbeitung und die

einzelnen Verfahrensschritte bis zur Projektgenehmigung werden mit der Sektion Wasserbau koordiniert. Erste Besprechungen diesbezüglich haben bereits stattgefunden.

2.3 Gewährleistung und Konkretisierung der BNO-Vorschriften

Die Vorschriften zur Deponiezone sind in den Bau- und Nutzungsordnungen der Gemeinden Boswil (§ 32a) und Kallern (§ 26a) festgehalten. Die Deponie-Zonenvorschriften sind inhaltlich für beide Gemeinden identisch. Sie werden mit dem vorliegenden Gestaltungsplan wie folgt gewährleistet bzw. konkretisiert:

Absatz	Zonenvorschrift	Umsetzung im Gestaltungsplan
1	<i>Die Deponiezone ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig.</i>	Im Kap. 1 der SNV werden die zulässigen Nutzungen konkretisiert. Der Bedarfsnachweis für den Deponieraum wird im Planungsbericht Kap. 2.4 aktualisiert. Das Kap. 2 der SNV gibt den Rahmen für die Deponieeinschliessung und den Bereich Deponieinfrastruktur. Der Situationsplan 1:1'000 zeigt die geplanten Festlegungen auf.
2	<i>Die Deponiezone darf nur erschlossen und aufgefüllt werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan für den Bereich der vorgesehenen Zone vorliegt.</i>	Mit der Genehmigung des vorliegenden Gestaltungsplan kann diese Vorschrift erfüllt werden. In bestimmten Bereichen wird der Gestaltungsplanperimeter weiter gefasst als die Deponiezone.
3	<i>Die Sanierung des Kantonsstrassen-Knotens K 124 / K 367 muss zeitlich mit dem regulärem Deponiebetrieb koordiniert werden.</i>	Der Planungsbericht erläutert, dass mit den zwischenzeitlich umgesetzten Massnahmen der Knoten als saniert eingestuft werden kann (vgl. Kap. 5.1)
4	<i>Die Deponiezone beinhaltet auch die temporären Flächen für Bodendepots ausserhalb des Ablagerungsrückimeters (gemäss Gestaltungsplan nach Abs. 2). Diese Flächen sind nach Abschluss der Deponie gemäss Ausgangszustand wiederherzustellen.</i>	Der Situationsplan 1:1'000 legt den Ablagerungsrückimeter fest und zeigt den Bereich Bodendepot orientierend auf. In § 9 SNV wird Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Deponie gemäss Ausgangszustand konkretisiert.
5	<i>Für Teile der Deponiezone, welche noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten sinngemäss die Vorschriften der Landwirtschaftszone</i>	Die SNV setzen den Rahmen, dass noch nicht tanzierte Flächen möglichst lange bzw. bereits rekultiviert werden. Die SNV legen die Flächen möglichst schnell wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich. Minimierung der jeweils betrieblich beanspruchten Flächen (§ 10) und möglichst rasche Rekultivierung aufgefüllter Bereiche (§ 18).
6	<i>Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen FFF aufzuweisen, so weit auch die gesetzlichen Bestimmungen zum ökologischen Ersatz, zum ökologischen Ausgleich und zum Schutz der Landschaft eingehalten werden. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wiederherzustellen.</i>	Im Planungsbericht sowie im Anhang dazu wird mit den aktualisierten Grundlagen im IST-Zustand (FFF, Stand 2023) sowie der verfeinerten Endgeologischen Ersatz, zur staltung aufgezeigt, dass die FFF-Bilanz weiterhin positiv ausfällt. Die SNV konkretisieren die Anforderungen bezüglich Wiederherstellung der FFF stufengerecht (§ 18). Es wird weiter festgelegt, dass die FFF-Bilanz hinsichtlich des Baubewilligungsverfahrens weiter zu verfeinern ist.
7	<i>Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung ist die betroffene Fläche mit einer Teiländerung des Kulturlandplans wieder der Landwirtschaftszone oder</i>	Der Planungsbericht zum Gestaltungsplan enthält dazu weiterführende Planungsziele.

Absatz	Zonenvorschrift	Umsetzung im Gestaltungsplan
BNO	<i>einer anderen, für die Nachnutzung geeigneten Zone zuzuführen.</i>	
8	<i>Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV</i>	Keine Konkretisierung auf Stufe Gestaltungsplan (relevant für UVB-Hauptuntersuchung parallel Baubewilligungsverfahren).
9	<i>Die kantonale Genehmigung der Deponiezone setzt Zonenbestimmung ist erfüllt. Beide Gemeindeverden Beschluss durch die Gemeindeversammlungen sammlungen haben die Deponiezone Ende 2022 sowohl der Gemeinde Boswil als auch der Gemeinde beschlossen. Die Zonengenehmigungen erfolgten Kallern voraus.</i>	durch die Regierungsratsbeschlüsse vom 20.12.2023.

2.4 Bedarfsnachweis und Herkunftsprognose, Stand 2025

2.4.1 Bedarf an Ablagerungsvolumen im Freiamt

Abbau- und Auffüllstatistik AG Die Bewilligung zum Errichten einer Deponie wird nur erteilt, wenn die Deponie nötig respektive der Bedarf an Deponievolumen ausgewiesen ist (Art. 30e Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG) vom 7. Oktober 1983 SR 814.01, Art. 39 VVEA). Gemäss kantonaler Praxis wird der Bedarfsnachweis jeweils pro Verfahrensstufe aktualisiert. Die wichtigste Grundlage bildet dabei die zurzeit aktuelle Abbau- und Auffüllstatistik des Kanton Aargau, Datenauswertung für das Jahr 2023 [14]. Die daraus hervorgehenden Erkenntnisse für den Bedarf der Deponie Typ A «Höll» lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Im Kanton Aargau ist die Situation bezüglich verfügbaren Auffüllvolumen in Materialabbaustellen regional betrachtet sehr unterschiedlich. In der Region Freiamt (regionale Einteilung gemäss Rohstoffversorgungskonzept Kt. AG, RVK [3]) sind aufgrund der geologischen Gegebenheiten nur wenige Materialabbau-Standorte vorhanden. Demzufolge fehlt der nötige Leerraum für Auffüllvolumen. Im Oberen Freiamt hat sich die kritische Situation mit dem Betrieb der Deponie Typ A «Babilon» in Dietwil vorübergehend entspannt (ab dem Jahr 2028 sind aber auch hier wieder Nachfolgelösungen gefragt).
- Im mittleren Teil der RVK-Region Freiamt fehlen jedoch nach wie vor Ablagerungsstandorte. Zusätzliche notwendige Ablagerungsmöglichkeiten können hier mit der Realisierung von regionalen Deponien Typ A (Aushubdeponien) geschaffen werden.
- Die jährliche Fehlmenge bezogen auf den kantonalen Bedarf liegt in der gesamten RVK-Region Freiamt ab 2027 bei rund 500'000 m³ (fest). Der zugrunde liegende kantonale Bedarf basiert auf einem «Einwohner-Wert» von 3.79 m³/Einwohner.
- Die ausgewiesenen Fehlmengen werden sich eher auf die Teilregion «mittleres Freiamt», allenfalls auch «unteres Freiamt» konzentrieren. Die Deponie Typ A «Höll» kann diese jährlichen Fehlmengen um jährlich rund 133'000 m³ (fest) reduzieren und somit das Auffüll- bzw. Ablagerungsdefizit der Region zumindest etwas vermindern.

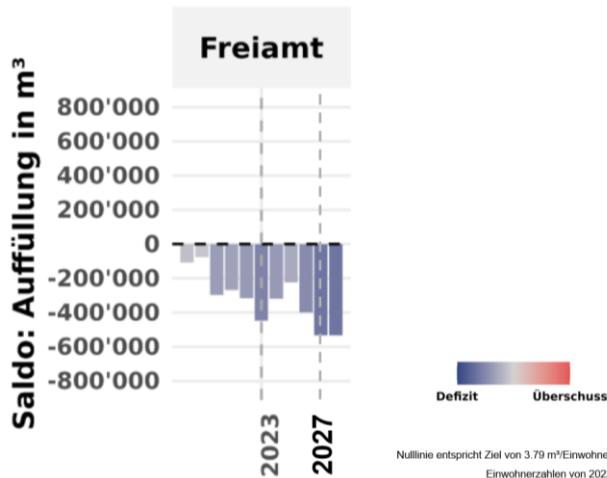


Abb. 1
Defizit der Auffüll- und Ablagerungsmengen in der RVK-Region Freiamt relativ zum kantonalen Bedarf ("Einwohner-Ziel") von 3.79 m³/ Einwohner [14]

Fazit Bedarfs-
nachweis

Gemäss dieser Herleitung, gestützt auf die kantonale Aushub- und Auffüllstatistik für das Betrachtungsjahr 2023 [14], ist neben der bestehenden Deponie Typ A «Babilon» in Dietwil ein weiterer Bedarf an Deponievolumen im Freiamt klar gegeben. Der Bedarfsnachweis für die Deponie Typ A «Höll» in Boswil/Kallern kann damit klar ausgewiesen werden. Der Bedarfsnachweis wird im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren im Rahmen der UVB-Hauptuntersuchung erneut aktualisiert werden.

2.4.2 Herkunftsprognose Aushubmaterial

Eine Herkunftsprognose des am Standort «Höll» abzulagernden Aushubmaterials ist insbesondere abhängig von der Entwicklung der regionalen Bautätigkeiten mit den entsprechenden Aushubtransporten aber auch von der überregionalen Verfügbarkeit von Auffüll- und Ablagerungsvolumen. Rohstoff- und Aushubtransporte finden basierend auf primären Verkehrsbeziehungen in zusammenhängenden Wirtschaftsräumen statt und sind im Grundsatz unabhängig von Regions- und Kantongrenzen. Basierend auf der kantonalen Aushub- und Auffüllstatistik für das Betrachtungsjahr 2023 [14] und der Situation in den angrenzenden Wirtschaftsräumen lässt sich aktuelle eine Herkunftsprognose wie folgt zusammenfassen:

- Aushubmaterial fällt entsprechend der Bautätigkeit regional an. Heute gelangt das in der RVK-Teilregion «Mittleres Freiamt» ausgehobene und nicht vor Ort verwertete Aushubmaterial vorrangig in die benachbarten Regionen Aarau, Baden/Brugg sowie in die Teilregion «Oberes Freiamt».
- Der Betrieb der Deponie Typ A «Höll» sieht eine eher moderate Ablagerungsrate von durchschnittlich 133'000 m³ (fest) vor. Betrieblich wären höhere Ablagerungsraten möglich, was dann aber auch zu vermehrten überregionalen Anlieferungen führen könnte. Das auf die Deponie Typ A «Höll» angelieferte Aushubmaterial wird somit vorrangig, d.h. >85 %, aus den Bautätigkeiten im Freiamt (insb. Raum Wohlen-Bremgarten und Boswil-Muri) stammen.
- Der zusammenhängenden Wirtschaftsraum Luzern, Zug und Zürich tangiert randlich auch das mittlere Freiamt. Darum kann dem Deponiestandorts «Höll» auch eine gewisse überregionale Bedeutung zugeordnet werden – wenn auch nicht im gleichen Ausmass wie bei der Deponie Typ A «Babilon» im oberen Freiamt. Solange im Oberen Freiamt eine Deponie Typ A in Betrieb sein kann, werden insbesondere die Importe aus den Kantonen Luzern und Zug für den Standort «Höll» kaum ins Gewicht fallen.
- Auch die Nachbarkantone bilanzieren den Rohstoffabbau mit dem so geschaffenen Wiederauffüllungspotential und reagieren mit geeigneten Massnahmen wie Deponiekonzepten, Deponieeignungsgebieten oder regionalen Ablagerungskonzepten gegen erkannte Ungleichgewichte. So wurden im Kanton Zürich im Jahr 2018 die raumplanerischen bzw. richtplanerischen Voraussetzungen für Deponien Typ A im südlichen Kantonsteil geschaffen und erste Projekte befinden sich

in der Bewilligungsphase. Der Kanton Zug aktualisiert sein Kies- und Deponiekonzept KIDEKO umfassend und dies unter Miteinbezug der Umweltfachstellen der Nachbarkantone. Im Kanton Luzern werden im Rahmen der laufenden Richtplangesamtrevision auch die Deponieeignungsbiete Typ A/B aktualisiert. Aus diesen Bestrebungen kann zumindest geschlossen werden, dass die interkantonalen Aushubmaterial-Importe ins Freiamt mittelfristig eher nicht zunehmen werden.

- Aus der RVK-Region Freiamt wird vermutlich nur untergeordnet Aushubmaterial in die Nachbarkantone exportiert, was in der vorliegenden Herkunftsprognose somit nicht weiter ausgeführt wird. Mehr ins Gewicht werden die Aargauer Kiesexporte z.B. in den Kanton Luzern fallen. Die Kiesimporte haben dort gemäss den spezifischen (Import-)Erhebungen in den Jahren 2022/23 deutlich zugenommen [15]. Der so verminderte Kiesabbau in Nachbarregionen (z. B. im Luzerner Seetal) kann dort zu weniger Auffüllvolumen und somit zur vermehrten Aushubmaterial-Ablagerung auf Deponien oder zu vermehrten Aushubmaterial-Lieferungen zurück auf Aargauer Anlagen führen.

Fazit Herkunfts-
prognose

Eine Herkunftsprognose für das in den Jahren 2027 bis 2041 am Standort «Höll» abzulagernde Aushubmaterials ist vielschichtig und mit Unsicherheiten verbunden. Es kann davon ausgegangen werden, dass >85 % des abzulagernden Aushubmaterial regional anfallen wird – solange im unteren Freiamt ein zusätzlicher Deponiestandort Typ A in Betrieb ist. Die Bestrebungen in den Nachbarkantonen weisen in die Richtung, dass es mittelfristig weniger interkantonale Aushubmaterial-Importe in die Region Freiamt geben könnte.

3 Erläuterungen zu den gemeinsamen Planfestlegungen

3.1 Gestaltungsplanperimeter

Der Gestaltungsplan ergänzt und konkretisiert die generellen Vorgaben der allgemeinen Nutzungsplanung innerhalb eines konkreten, klar umgrenzten Areals (=Gestaltungsplanperimeter). Dieser Gestaltungsplanperimeter beschränkt sich vorliegend auf Teile des Gemeindegebiets von Boswil und Kallern. Kleinräumige, temporäre Erschliessungsmassnahmen auf Gemeindegebiet von Waltenschwil (Kantonsstrassenknoten/Höllstrasse) werden im Situationsplan 1:1'000 orientierend dargestellt und sollen im Rahmen eines nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden.

Der vorliegende Gestaltungsplanperimeter gemäss Situationsplan 1:1'000 ist 26.02 ha gross und umfasst die rechtskräftige Deponiezone «Höll» sowie darüberhinausgehende Flächen welche Festlegungen im Rahmen des Gestaltungsplan betreffen. Das sind temporär beanspruchte Flächen im Bereich der Deponieerschliessung (Verbreiterung Fahrbahn), den Freihaltebereich Gewässerraum beim Wissenbächli sowie die miteinbezogenen archäologische Zonen gemäss Kap. 4.5.

Der Gestaltungsplanperimeter gemäss Situationsplan 1:1'000 wird in § 3 SNV verankert. § 5 Abs. 2 legt die darin zulässigen Nutzungen fest.

3.2 Ablagerungsperimeter

Der Deponiebetrieb bzw. Ablagerungsbetrieb umfasst den fachgerechten Einbau der zugelassenen Abfälle, also von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 5 Ziffer 1 zur VVEA, mit dem Ziel den Deponiekörper schrittweise aufzubauen. Der Materialeinbau im Rahmen des Deponiebetriebs beschränkt sich auf den im Situationsplan 1:1'000 aufgezeigten Ablagerungsperimeter. Der Ablagerungsperimeter ist 18.34 ha gross und umfasst den gesamten Deponiekörper als Baute und Anlage gemäss BauG. Der Ablagerungsperimeter liegt vollständig innerhalb des Gestaltungsplanperimeters und innerhalb der rechtskräftigen Deponiezone. Der Ablagerungsperimeter wurde auf den Freihaltebereich Gewässerraum (Wissenbächli) angepasst, damit er nicht in diese hineinragt.

Der Ablagerungsperimeter gemäss Situationsplan 1:1'000 wird in § 5 Abs. 2 verankert. Danach wird in verschiedenen Bestimmungen der SNV darauf Bezug genommen.

3.3 Höhenlinien Endgestaltung

Im Rahmen der abgeschlossenen Nutzungsplanung zur Deponiezone wurde der Deponiekörper bzw. die geplante Sekundärlandschaft mit den Interessen der Landschaft kantonaler Bedeutung (LkB) abgestimmt. Die daraus hervorgegangene Endgestaltung wird als landschaftsverträglich beurteilt, sodass der Deponiekörper nur geringfügig als Fremdkörper wahrgenommen werden dürfte. Im Rahmen der Gestaltungsplanung wurde lediglich der Verlauf des offengelegten Heuelbach basierend auf wasserbaulichen Aspekten (Vorstudie Stufe Gestaltungsplan) leicht optimiert – ohne dabei die geschützte Moränenrippe zusätzlich zu beanspruchen.

Der Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan legt die Topografie im Endzustand (Endgestaltung) anhand von Höhenlinien fest. Innerhalb des Ablagerungsperimeters gemäss Kap. 3.2 definieren diese Höhenlinien den Deponiekörper als Baute und Anlage gemäss BauG. Es bleibt ein untergeordneter, jeweils lokal begrenzter Anpassungsspielraum bei der Detailausarbeitung im nachgelagerten Bauprojekt (wenige Dezimeter z.B. bei der Detailplanung des landwirtschaftlichen Erschliessungskonzeptes). Innerhalb des Freihaltebereichs Bachumlegung gemäss Kap. 3.4 nähern sich die Höhenlinien der Bachgestaltung nach Ausführung des konkreten Wasserbauprojekts für den Heuelbach soweit möglich an. Ausserhalb des Ablagerungsperimeters und des Freihaltebereich Bachumlegung werden im Situationsplan 1:1'000 keine Höhenlinien festgelegt.

Die Höhenlinien Endgestaltung gemäss Situationsplan 1:1'000 definieren im Ablagerungsperimeter den Deponiekörper gemäss § 5 Abs. 4 SNV. Die Bestimmungen zum Freihaltebereich Bachumlegung finden sich im § 14 SNV.

3.4 Freihaltebereich Bachumlegung (Heuelbach)

Der Heuelbach quert den Gestaltungsplanperimeter von Süden (Kallern) nach Osten (Boswil) – teils eingedolt, teils offen fliessend. Er soll im Projektperimeter leicht verlegt, offen gelegt und ökologisch aufgewertet werden. Diese Um- und Offenlegung des Heuelbachs wurde für den Gestaltungsplan so weit erarbeitet, dass der Raumbedarf für die wasserbaulichen Massnahmen stufengerecht in die Planung aufgenommen werden kann.

Die Teiländerung der Nutzungsplanung Kallern zur Festlegung der Gewässerräume wurde zur Genehmigung eingereicht (Stand Oktober 2025). Die Gemeinde Kallern beabsichtigt für den Heuelbach (auch innerhalb des Gestaltungsplanperimeters) eine flächige Gewässerraumzone von 11 m Breite entlang den offenen Abschnitten und 12,5 m Breite entlang dem eingedolten Abschnitt umzusetzen. In Boswil läuft das Vorprüfungsverfahren zur Umsetzung der Gewässerräume (Stand Oktober 2025). Auch die Gemeinde Boswil beabsichtigt einen 12,5 m breiten Gewässerraum entlang dem eingedolten Abschnitt umzusetzen.

Dimensionierung Der Situationsplan 1:1'000 zum Gestaltungsplan legt für den künftigen wasserbaulichen Raumbedarf des Heuelbachs einen 1.14 ha grossen Freihaltebereich Bachumlegung fest. Die Dimensionen des Freihaltebereichs Bachumlegung wird wie folgt hergeleitet:

- Die minimale Breite des Freihaltebereichs Bachumlegung beträgt 12.5 m senkrecht zur Fliessrichtung des künftigen Heuelbachs. Diese minimale Breite ergibt sich aus der Gerinnebreite von 0.5 m plus einen beidseitigen Gewässerabstand von 6 m. Dieser Bauabstand deckt auch den im Rahmen des Wasserbauprojekts zu definierenden Gewässerraum von ab.
- Der Freihaltebereich Bachumlegung umfasst auch die im Rahmen Wasserbauprojekt zu projektierenden Böschungen, Dämme oder Stillwasserbereiche.
- Der Freihaltebereich Bachumlegung liegt vollständig innerhalb des Gestaltungsplanperimeters. Er wird begrenzt durch den Ablagerungsperimeter gemäss Kap. 3.2 (Aufbau Deponiekörper im regulären Deponiebetrieb) und der geschützten Moränenrippe (Landschaft kantonaler Bedeutung LkB).

Wasserbau-
projekt Für die Um- und Offenlegung des Heuelbachs wird aktuell ein Wasserbauprojekt erarbeitet. Erste Besprechungen mit den kantonalen Fachstellen haben bereits stattgefunden. Das Wasserbauprojekt zur Um- und Offenlegung des Heuelbachs zeigt auch die naturnahe Gestaltung des neuen Gerinnes auf und dient als Grundlage für das separate, kantonale Wasserbauverfahren unter der Federführung der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Wasserbau. Die Anpassung des Gewässerraums wird gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt vorgenommen (abschliessende Genehmigung durch Regierungsrat). Mit § 116 Abs. 3 BauG besteht eine gesetzliche Forderung hinsichtlich einer Ausscheidung von Gewässerparzellen.

Bachdurchlass
K124 Mit dem kantonalen Wasserbauverfahren die Lage des Heuelbachs mit dem (künftigen) Bachdurchlass in der Kantonsstrasse K124 gut abgestimmt werden. Eine allfällige Sanierung des Bachdurchlasses K124 ist ein separates Projekt der kantonalen Abteilung für Tiefbau.

Gde. Waltens-
schwil Das Wasserbauprojekt macht Aussagen dazu, ob die Um- und Offenlegung des Heuelbachs einen massgebenden Einfluss auf die Abflussmenge im Abstrom haben wird (Gemeindegebiet Waltenschwil östlich der Kantonsstrasse).

Bezug SNV Die zum Freihaltebereich Bachumlegung zugehörigen Bestimmungen finden sich im § 14 SNV. Die frühzeitige Ausführung des Wasserbauprojekts innerhalb des mehrjährigen Betriebsablaufs ergibt sich aus § 10 und im Hinblick auf die ökologischen Ausgleichsmassnahmen aus § 19 Abs. 5

3.5 Schwerpunktfläche Natur mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen

Umfang Festlegung	Durch die geplante Um- und Offenlegung des Heuelbachs mit grossflächigen naturnahen Nutzungen im direkten Umfeld ergibt sich die im Situationsplan 1:1'000 festgelegte Schwerpunktfläche Natur. Die Schwerpunktfläche Natur ist 27'515 m ² gross, was 15% des Ablagerungsperimeters gemäss Kap. 3.2 entspricht. Die Schwerpunktfläche Natur definiert damit die Fläche für die ökologischen Ausgleichsmassnahmen von maximal 15 % der Fläche, die durch das Deponievorhaben verändert wird (vgl. § 40a BauG).
Inhalt und Qualität, Planungsziel	Die Schwerpunktfläche umfasst ökologischen Ausgleichsmassnahmen mit folgendem Mindestinhalt: Den um- und offengelegten Heuelbach mit Feuchtsäumen, Feuchtwiesen, verschiedenen Stillgewässern und den im separaten Wasserbauprojekt festzulegenden ökologischen Kleinstrukturen sowie die angrenzenden, extensiv genutzten Wiesen mit Kopfbäumen, Einzelbüschchen, Hecken, Feldgehölze inkl. Krautsäumen. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden mit der Um- und Offenlegung des Heuelbachs frühzeitig im Betriebsablauf der Deponie umgesetzt. Die Massnahmen werden möglichst hochwertig realisiert. Für die anzulegenden Magerwiesen, Fromentalwiesen, extensive genutzte Weiden, Hecken, Feld- und Ufergehölze wird im Grundsatz die Qualitätsstufe II (QSII) angestrebt. Zielzustand und Qualität der Einzelflächen werden im Bauprojekt und Wasserbauprojekt weiter konkretisiert.
Bezug SNV	Die Schwerpunktfläche Natur soll in ihrem Bestand langfristig gesichert werden. § 26a Abs. 7 BNO (Gde. Kallern) beziehungsweise § 32a Abs. 7 BNO (Gde. Boswil) zielen auf eine entsprechende spätere Zonierung im Kulturlandplan ab. Das Planungsziel besteht darin, die Schwerpunktfläche Natur in eine Schutzzone zu überführen. Die zugehörigen Bestimmungen für die Schwerpunktfläche Natur mit den ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden in § 19 SNV festgelegt. Der Umfang von 15% des Ablagerungsperimeters wird flächenmässig festgehalten. Es wird festgelegt, dass die ökologischen Ausgleichsmassnahmen basierend auf einem Umgebungsplan im Rahmend der Baubewilligungen ins Grundbuch eingetragen werden. Der Inhalt der Flächen wird definiert und die Konkretisierung für das Bauprojekt festgehalten. Für die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

3.6 Freihaltebereich Nährstoffeintrag

Geplante ökologische Massnahmen mit dem Pflegeziel der Ausmagerung müssen vor Nährstoffeinträgen aus dem intensiv genutzten Kulturland geschützt werden (Pufferung). Dies wird jeweils an den Böschungsoberkanten und hangseits von extensiven Nutzungen mittels kleinräumigen Terrainmodellierungen umgesetzt: Das oberflächlich abfliessende Wasser aus den intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen kann so zurückgehalten werden und kontrolliert abgeleitet werden. Im Situationsplan 1:1'000 wird der Raumbedarf für diese Massnahmen mit dem Freihaltbereich Nährstoffeintrag gesichert.

3.7 Ökologische Massnahmen: Flächige Festlegungen

3.7.1 Ökologische Ausgleichsmassnahmen: Flächige Festlegungen

Der Situationsplan 1:1'000 legt die Bereiche für die grösseren flächigen ökologischen Ausgleichsmassnahmen innerhalb der Schwerpunktfläche Natur räumlich fest (extensive Wiesen A01 bis A03, Saum auf Extensivwiese A20 und A21, Stillgewässer-Teich A30). Der Beschrieb «Lage schematisch» erlaubt einen untergeordneten Anordnungsspielraum bei der Detailausarbeitung im nachgelagerten Bauprojekt. Die ökologische Ausgleichsmassnahmen im Freihaltebereich Bachumlegung werden im Rahmen eines kantonalen Wasserbauverfahrens festgelegt. Das separate Richtkonzept ökologische Massnahmen 1:5'000 weist als Grundlage für das Baubewilligungsverfahren die relevanten Richt-Bereiche aus.

3.7.2 Ökologische Ersatzmassnahmen: Flächige Festlegungen

Umfang Festlegung	Die heute bestehenden, wertvollen Naturflächen im Umfang von 19'258 m ² (10.5 % des festzulegenden Ablagerungsperimeters von 183'406 m ²) werden basierend auf Art. 18 Abs. 1 ^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 SR 451 so früh wie möglich, aber spätestens im Endzustand ersetzt. Die Bereiche für ökologische Ersatzmassnahmen liegen alle innerhalb des festzulegenden Gestaltungsplanperimeters gemäss Kap. 3.1. Sie liegen jedoch ausserhalb der festzulegenden Schwerpunktfläche Natur gemäss Kap. 3.5, welche die ökologischen Ausgleichsflächen gemäss § 40 BauG sichert. Der Situationsplan 1:1'000 legt die Bereiche für die grösseren flächigen ökologischen Ersatzmassnahmen räumlich fest (extensive Wiese E01 und E02, extensive Weide E10, Saum auf Extensivwiese E20 bis E23). Der Beschrieb «Lage schematisch» erlaubt einen untergeordneten Anordnungsspielraum bei der Detailausarbeitung im nachgelagerten Bauprojekt. Zu den Ersatzmassnahmen gehören im Planungsperimeter darüber hinausgehend auch punktuelle Massnahmen wie Einzelbäume und Hochstammobstbäume (insgesamt 34 Einzelbäume, 38 Hochstammobstbäume), welche im Situationsplan 1:1'000 orientierend dargestellt werden. Das separate Richtkonzept ökologische Massnahmen 1:5'000 weist als Grundlage für das Baubewilligungsverfahren die relevanten Richt-Bereiche aus.
Inhalt und Qualität	Der konkrete Inhalt bzw. die Ausgestaltung der flächigen Festlegungen für ökologischen Ersatzmassnahmen, wird im Situationsplan 1:1'000 orientierend dargestellt. Auf den festgelegten Bereichen für ökologische Ersatzmassnahmen liegen Hecken, Feldgehölze inkl. Krautsäume, Einzelbäume, Stillgewässer mit Feuchtsäumen. Zielzustand und Qualität der Einzelflächen werden im Bauprojekt weiter konkretisiert.
Bezug SNV	Die grösseren flächigen Festlegungen von ökologische Ersatzmassnahmen entlang der Kantonsstrasse K124 sind die extensive Wiese E01 und die Säume auf Extensivwiese E20 bis E23. Aufgrund der ökologisch nicht optimalen Lage und Exposition werden diese Festlegungen nicht vollständig, aber zumindest zu 2/3 an die ökologischen Ersatzmassnahmen angerechnet. Sie hat immerhin eine wichtige Vernetzungsfunktion und wird zusätzlich mit diversen wertvollen Kleinstrukturen aufgewertet. Mit moderaten Neigungen bis zu 35 % handelt es sich nicht um eine Steilböschung, sondern um eine mähbare Fläche, welche für Pflege und Unterhalt gut zugänglich bleibt. Eine weitere Abflachung dieser Endgestaltungsböschung wird nicht weiterverfolgt, weil diese sowohl den bautechnischen Grundsätzen (Entwässerung, Stabilität Gesamtdeponiekörper) als auch der haushälterischen Bodennutzung (Kubikmeter Deponiematerial pro beanspruchte Fläche) widersprechen würde. Basierend auf diesen Ausführungen soll von diesen flächigen Festlegungen nordöstlich entlang der Kantonstrasse K124 eine Fläche von mindestens 0.79 ha an die ökologischen Ersatzmassnahmen angerechnet werden können (entspricht 2/3 der Gesamtfläche von 1.18 ha). Dieser Sachverhalt wird im Richtkonzept ökologische Massnahmen als Grundlage für das Baubewilligungsverfahren so festgehalten.

3.8 Richtkonzept ökologische Massnahmen

Das in einem separaten Plan aufgezeigte Richtkonzept für die ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Richtkonzept ökologische Massnahmen 1:5'000) ist als Orientierungsinhalt Bestandteil der Gestaltungsplanunterlagen. Das Richtkonzept ergänzt die Festlegungen und orientierenden Inhalte gemäss Situationsplan 1:1'000 im Sinne einer flexiblen Qualitätssicherung und als Grundlage für weitere Konkretisierungsschritte im Baubewilligungsverfahren.

4 Erläuterung zu den gemeindespezifischen Planfestlegungen

Bestimmte Festlegungen im Situationsplan 1:1'000 betreffen lediglich das Gemeindegebiet von Boswil. Diese sind in der Planlegende separat bezeichnet. Die Bestimmungen, welche nur im Gemeindegebiet Boswil zur Anwendung kommen, sind in den Sondernutzungsvorschriften einfach unterstrichen.

Im Situationsplan 1:1'000 gibt es keine Festlegungen, welche lediglich das Gemeindegebiet von Kallern betreffen. In den Sondernutzungsvorschriften gibt es jedoch Bestimmungen, welche nur auf Gemeindegebiet Kallern zur Anwendung kommen. Diese sind dort doppelt unterstrichen.

4.1 Deponieurschliessung: Verbreiterung Fahrbahn

Höllstrasse Boswil

Die Erschliessung des Ablagerungsperimeters erfolgt ab der Kantonsstrasse rund 300 m über die Höllstrasse und über die bestehende Querung des Wissenbächlis (das LKW-Fahrverbot auf der Höllstrasse muss dazu temporär zurückgesetzt werden). Damit die anliefernden und abgehenden LKWs kreuzen und die Schleppkurven erfüllt werden können, muss die befestigte Fahrbahn der Höllstrasse (temporär) verbreitert werden. Die Verbreiterung erfolgt in Einfahrtsrichtung rechts, auf der Seite der Deponiezone (hier: Bodendepotbereich) und tangiert die Parz. Nrn. 2855 und 2856 (GB Boswil). Dies bedingt baulich gewisse Aushubarbeiten, Entwässerungsmassnahmen und Strassenbauarbeiten. Nach Abschluss des Deponiebetriebs werden die baulichen Massnahmen wieder zurückgebaut bzw. der Ausgangszustand der Höllstrasse wieder hergestellt.

Querung Gewässer

Die Einfahrt zum Ablagerungsperimeter bedingt auch eine (temporäre) Fahrbahnverbreiterung mit Belagseinbau (Parz. Nrn. 2857, 2858, 2859, 2860 GB Boswil). Die bestehende Querung des Wissenbächlis wird oberflächlich verstärkt und auf eine Fahrbahn von ca. 7 m verbreitert. Dies kann ohne Eingriff ins Gewässer und ohne Verkleinerung des Durchflussprofils geschehen.

Die Fahrbahnverbreiterung ist im Situationsplan 1:1'000 aufgezeigt. Die Bestimmungen dazu finden sich in § 7 SNV. Aus fachlicher Sicht handelt sich bei der Begrenzung der Fahrbahnverbreiterung zwar um Strassenlinien, jedoch nur um temporäre Massnahmen während dem Deponiebetrieb. Nach Abschluss des Deponiebetriebs werden die baulichen Massnahmen wieder zurückgebaut bzw. der Ausgangszustand der Höllstrasse wieder hergestellt.

4.2 Bereich Deponieinfrastruktur

Ab Einfahrt in den Ablagerungsperimeter der Deponie führt eine kurze, befestigte Auffahrt zur Fläche auf welcher die statischen Deponieinfrastruktur wie Erfassungssysteme, Mannschafts- und Bürocontainer, Fahrzeugunterstand, Radwaschbecken, Waage zu liegen kommen. Sowohl die Auffahrt als auch die Infrastrukturfläche werden im Situationsplan 1:1'000 mit dem Bereich Deponieinfrastruktur festgelegt. Die Bestimmungen dazu finden sich in § 8 SNV.

Die Lage des Bereichs Deponieinfrastruktur wurden so gewählt, dass einerseits die Feldwege noch möglichst lange für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung genutzt werden können (Entflechtung vom Werkverkehr) andererseits die archäologische Zone «blau» mit dem Grabungsvorbehalt nicht tangiert wird. Die Infrastrukturfläche wird auf einer Kote von 449.50 m ü. M. erstellt, was eine auf die spätere Endgestaltung abgestimmte Vorschüttung bedingt. Das heisst, dass beim Deponieabschluss nach dem Rückbau des Bereichs Deponieinfrastruktur nur noch kleine Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten notwendig sind.

4.3 Bereich Bodendepot

Verwertbares, im Rahmen des Deponiebetrieb abgetragenes Bodenmaterial soll vollständig innerhalb des Ablagerungsperimeters oder des Freihaltebereichs Bachumlegung wieder verwendet werden. Es soll nach Möglichkeit direkt in anstehende Rekultivierungs-Teiletappen umgelagert werden. Ist dies betrieblich nicht möglich, erfolgt die fachgerechte Zwischenlagerung primär im Bereich

Bodendepot. Der Bereich Bodendepot wird im Situationsplan 1:1'000 festgelegt (Genehmigungsinhalt Boswil, 1.75 ha). Er liegt vollständig innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sowie der Deponiezone, aber ausserhalb des Ablagerungsperimeters. Dies verhindert, dass im laufenden Ablagerungsbetrieb Bodendepots mehrfach verschoben werden müssen (was aus bodenkundlicher Sicht vermieden werden soll). § 9 der SNV enthält die massgebenden Bestimmungen zum Bodenabtrag und zum Bereich Bodendepot.

4.4 Freihaltebereich Gewässerraum (Wissenbächli)

Künftigen Ge-
wässerraum freihalten

Im nördlichen Teil des Deponiegebietes quert das offen fliessende Wissenbächli den Gestaltungsplanperimeter auf den zwei kantonalen Gewässerparzellen Nrn. 2858 und 2859 (Gemeindegebiet Boswil). Der Gewässerraum des Wissenbächli ist in der allgemeinen Nutzungsplanung Boswil noch nicht umgesetzt. Es liegen aber im Rahmen der Teiländerung der Nutzungsplanung zur Festlegung der Gewässerräume erste Erkenntnisse dazu vor [11]. Es soll beim Wissenbächli mindestens eine 11 m breite Gewässerraumzone symmetrisch entlang dem tatsächlich vorhandenen Gerinne des Wissenbächlis umgesetzt werden (vgl. § 127 Abs. 1 Lit. b BauG). Wo diese Gewässerraumzone schmäler als die kantonale Gewässerparzelle ausfällt, soll die Gewässerraumzone auf die Gewässerparzellenbreite erweitert werden. Zusätzlich wird die Festlegung des in § 127 Abs. 1 lit. b BauG vorgeschriebenen Abstands für Bauten und Anlagen von 6 m gegenüber den Fliessgewässern in einer separaten BNO-Bestimmung gefordert.

Es gilt die vordringliche Deponieplanung mit dem Schutz des Wissenbächlis im betroffenen Abschnitt so zu koordinieren, dass im Rahmen des vorliegenden Gestaltungsplans der künftige Gewässerraum planerisch antizipiert und freigehalten werden kann [6]. Um den Raum für den künftigen Gewässerraum zu sichern, wird darum ein «Freihaltebereich Gewässerraum» festgelegt. Dieser Freihaltebereich Gewässerraum gewährleistet für den tangierten Gewässerabschnitt das Einhalten der geltenden Anforderungen zum Gewässerraum. Die Festlegung «Freihaltebereich Gewässerraum» befindet sich vollständig im Gestaltungsplanperimeter.

Dimensionierung

Das Wissenbächli ist im betroffenen Abschnitt nicht stark verbaut. Die (natürliche) Gerinnesohle ist >0.5 bis <2 m breit. Ökomorphologisch ist das Wissenbächli in diesem Abschnitt meist wenig beeinträchtigt (Klasse 2). Im unteren Teilabschnitt gegen die Kantonsstrasse zu sind naturfremde Abschnitte vorhanden. In diesem Teilabschnitt ist auch eine mittlere Hochwassergefährdung ausgewiesen. Der festzulegende Gewässerraum kommt in diesem Bachabschnitt weitgehend auf staatlichen Gewässerparzellen zu liegen (Parz. Nrn. 2858 und 2859, GB Boswil). Der Freihaltebereich Gewässerraum wird darauf aufbauend in der vorliegenden Sondernutzungsplanung wie folgt festgelegt:

- Sicherstellung eines minimalen Raumbedarfs des Wissenbächlis im betroffenen Abschnitt mit einer minimalen Gewässerraumbreite von 11 m und gleichzeitig auch des Bauabstands von 6 m gegenüber dem Fliessgewässer.
- Die minimale Breite des "Freihaltebereich Gewässerraum" beträgt somit mindestens das Gewässer plus beidseitig je 6 m Bauabstand. Der Freihaltebereich überlagert die bestehenden Bauwerke. Der Ablagerungsperimeter der Deponie wurde an den Freihaltebereich angepasst.
- Erweiterung des Freihaltebereichs auf die Gewässerparzellenbreite überall dort, wo die Gewässerparzelle schmäler ausfällt als die Gewässerparzelle.

Zugelassene Nutzungen

Im Freihaltebereich Gewässerraum sind nur Nutzungen gemäss Art. 41 GSchV zulässig. Das heisst insbesondere nur eine extensive Bewirtschaftung und keine Aufschüttungen. Der Ablagerungsperimeter mit dem Deponiekörper als Baute und Anlage gemäss BauG tangiert den Freihaltebereich Gewässerraum nicht. Die zugelassenen Nutzungen im Freihaltebereich Gewässerraum werden mit den Bestimmungen in § 15 SNV sichergestellt.

4.5 Archäologische Zonen

Prospektion 2023	Der Gestaltungsplanperimeter tangiert den Bereich mehrerer aktenkundiger archäologischer Fundstellen. Die Kantonsarchäologie führte im Winter/Frühjahr 2023 im Planungsperimeter eine geophysikalische Prospektion und spezifische Baggersondagen durch. Es konnten mehrere Befunde aus der Bronzezeit (südlicher Planungsperimeter) und aus der römischen Zeit (nördlicher Planungsperimeter) festgehalten werden.
Archäologische Zonen	Am 30.06.2023 fand bei der Kantonsarchäologie eine umfassende Koordinationsbesprechung mit den Gesuchstellern statt. Die bisherigen archäologischen Befunde wurden vorgestellt, die Belange der Kantonsarchäologie definiert und verschiedene Szenarien archäologischer Baubegleitung diskutiert (vgl. Protokoll vom 06.07.2023). Mit Bericht vom 18.07.2023 definierte die Kantonsarchäologie folgende Interessenzonen, welche im Situationsplan 1:1'000 verbindlich festgelegt werden: <ul style="list-style-type: none">• Archäologische Zone rot In der archäologischen Zone «rot» sind gut erhaltene römische Gebäudestrukturen zu erwarten, deren Ausgrabung einen erheblichen Aufwand bedeuten würde. Der Bereich soll daher weder überdeckt noch mit schweren Maschinen befahren werden. Zusätzlich wird auf das Anlegen temporärer Bodendepots in dieser Zone verzichtet. Die Restfläche des Bereich Bodendepot (vgl. Kap. 4.3) ist für den Deponiebetrieb auch ausreichend.• Archäologische Zone blau Die archäologische Zone «blau» liegt vollumfänglich im geplanten Ablagerungsperimeter. Die hier zu erwartenden römischen Gebäudestrukturen müssen vor der Beanspruchung durch den Deponiebetrieb ausgegraben und dokumentiert werden. Der Bereich Deponieinfrastruktur (vgl. Kap. 4.2) wurde so gelegt, dass die Zone «blau» nicht tangiert wird. Da der Ablauf der Deponieschüttung grundsätzlich von Süd nach Nord verläuft, verbleiben für die Zone «blau» mindestens 10 Deponiebetriebsjahre bis zur Beanspruchung durch eine Schüttung. Für eine fachgerechte archäologische Untersuchung bleibt somit ausreichend Zeit.• Archäologische Zone grün Die archäologische Zone «grün» liegt vollumfänglich im geplanten Ablagerungsperimeter parallel zur Kantonstrasse und im Bereich südwestlich davon. Hier sind prähistorische Befunde zu erwarten. In diesem Bereich darf vor der Überschüttung unter enger Begleitung der Oberbodenhorizont abgetragen werden. Muss aus umweltrechtlichen Gründen weiter Material entfernt werden (belastetes Unterbodenmaterial) erfolgt dies nur unter enger Begleitung durch die Kantonsarchäologie sowie der bodenkundlichen Baubegleitung. Die verbleibenden Bodenschichten werden zum Schutz der archäologischen Hinterlassenschaften nicht abgetragen, auch wenn diese im bodenkundlichen Sinne gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998, SR814.12, verwertbar wären. Baubedingte, tiefergreifende, aber räumlich stark begrenzte Strukturen wie Entwässerungsmassnahmen können grundsätzlich unter enger Begleitung ausgeführt werden. In der archäologischen Zone grün sieht die Kantonsarchäologie zusätzlich ein Monitoring mittels Bodensonden vor, welches Daten zu den Auswirkungen (Auflast, Feuchtigkeitshaushalt) auf die archäologischen Hinterlassenschaften liefern soll. Dies ermöglicht eine allfällige Optimierung von Schutzmassnahmen im Laufe des mehrjährigen und etappierten Deponiebetriebes.
Bezug zu GP / SNV	Im Ablagerungsperimeter ausserhalb der festgelegten archäologischen Zonen kann grundsätzlich der gesamte, verwertbare Bodenhorizont abgetragen werden. Die Abtragsarbeiten werden allerdings von Seiten Kantonsarchäologie Aargau begleitet und allfällige archäologische Befunde freigelegt und dokumentiert. Die oben beschriebenen archäologischen Zonen rot, blau und grün liegen vollumfänglich innerhalb des Gestaltungsplanperimeters und werden im Situationsplan 1:1'000 festgelegt. Die zugehörigen

Bestimmungen wurden in § 16 SNV verankert. Die Koordination mit den bodenkundlichen Arbeiten wird mit § 9 Abs. 1 SNV sichergestellt.

5 Erläuterungen zu den orientierenden Planinhalten

5.1 Schnittstellen zur Kantonsstrasse K124

Strassenabstand Der Deponiestandort liegt über eine Länge von rund 700 m unmittelbar westlich der Kantonsstrasse K124. Die rechtskräftige Deponiezone stimmt in diesem Bereich mit der Kantonsstrassenparzelle überein. Der Ablagerungsperimeter, welcher die Begrenzung des Deponiekörpers als Baute und Anlage im Sinne des BauG festlegt (vgl. Kap. 3.2), hält den Kantonsstrassenabstand gemäss § 111 BauG von 6 m ein. Der Strassenabstand ist im Situationsplan 1:1'000 und in den orientierenden Geländeprofilen vermasst. Innerhalb des Strassenabstandes finden keine Terrainveränderungen welche das Ausmass gemäss § 6 Abs. 1 lit. f BauG übersteigen statt.

Initialschüttung Deponiekörper, «Damm» In einer ersten Schüttetappe des regulären Deponiebetriebs wird entlang der Kantonsstrasse innerhalb des Ablagerungsperimeters ein erster Teil des dann bewilligten Deponiekörpers aufgebaut. Da zu diesem Zeitpunkt hangwärts noch keine Schüttarbeiten stattfinden, entsteht im Rahmen dieser Initialschüttung optisch eine Art «Dammschüttung» entlang der Kantonsstrasse. Abb. 2 zeigt dies schematisch auf. Es finden keine Schüttungen statt, welche über den festgelegten Ablagerungsperimeter oder die festgelegte Endgestaltung (Höhenlinien) hinaus gehen. Im Verlauf des Deponiebetrieb wird diese Initialschüttung auch optisch ein Bestandteil des Deponiekörpers. Diese Initialschüttung parallel zur Kantonsstrasse als Teil des dann bewilligten Deponiekörpers hat folgenden Zweck:

- Deponiebautechnisch kann im Rahmen dieser Initialschüttung mit geeignetem Aushub- und Ausbruchmaterial eine geotechnisch einwandfreie Deponieböschung aufgebaut werden.
- Bei Starkniederschlagsereignissen kann anfallendes Wasser hinter der Initialschüttung (hangwärts, von der Kantonsstrasse abgewandt Seite) aufgefangen werden. Das Wasser wird soweit möglich zur Versickerung gebracht und darüber hinaus, nach erfolgter Absetzung, in die Oberflächengewässer geleitet. So kommen keine Abschwemmungen aus den offenen Deponieflächen bis zur Kantonsstrasse.
- Die weitergehenden Deponieschüttarbeiten erfolgen hinter der Initialschüttung (hangwärts, von der Kantonsstrasse abgewandte Seite). Staub- und Lärmmissionen Richtung Kantonsstrasse werden so minimiert.
- Die Initialschüttung dient auch der Reduktion der Einsehbarkeit in den Deponiebetrieb von der Kantonsstrasse aus. Die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer wird so minimiert.

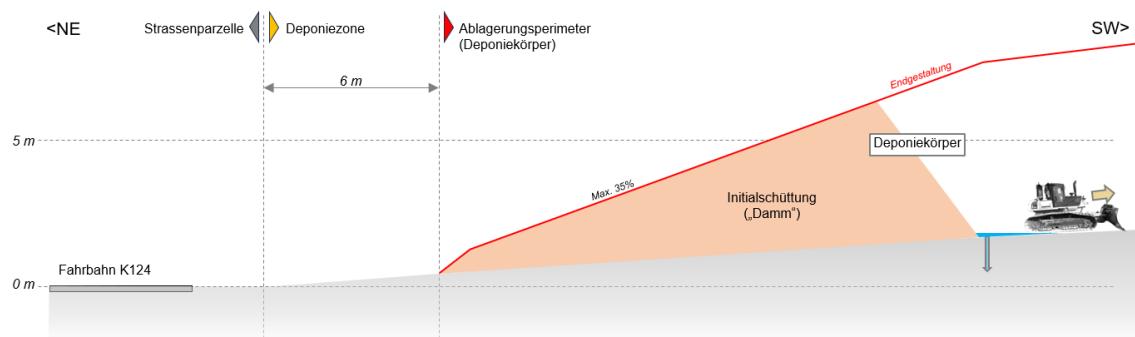


Abb. 2 Schematischer Schnitt (NE-SW) mit der Kantonsstrassenparzelle, dem Strassenabstand zum Ablagerungsperimeter und der geplanten Initialschüttung als Bestandteil des dann bewilligten Deponiekörpers.

Sichtzonen Kantonsstrasse	Die Kantonsstrasse macht entlang des Projektperimeters eine leichte Kurve. In der Kurve wird zugleich ein Höhen-Scheitelpunkt erreicht. Es gelten teilweise Überholverbote. Erste Abschätzungen zeigen, dass durch den geplanten Deponiekörper keine Anhaltesichtweiten / Sichtzonen der Kantonsstrasse negativ tangiert werden (vgl. Anhang A.2).
Erschliessung ab Kantonsstrasse	Die Erschliessung des Ablagerungsperimeters erfolgt ab dem Kantonsstrassen-Knoten K 124/K 367 in Waltenschwil über die Höllstrasse. Da dieser Strassenknoten als Unfallschwerpunkt gilt, wurde in den BNO-Vorschriften zur Deponiezone Höll eine Koordinationspflicht Deponiebetrieb / Strassensanierung verankert. Bereits Ende 2022 wurde im Knotenbereich eine Geschwindigkeitsreduzierung von 80 km/h auf 60 km/h umgesetzt. Im Herbst 2023 wurden weitere bauliche Anpassungen umgesetzt, insb. die geschlossene Einleitung mit Inselköpfen und die engere Gestaltung des Rechtsabbiegens in die K 367 aus Richtung Muri. Der Knoten gilt somit als vorläufig saniert und der Anschluss der Deponie kann. Die notwendigen Nachweise bezüglich Schleppkurven und Sichtweiten bei der Einfahrt / Ausfahrt Höllstrasse sind im Anhang A.1 aufgezeigt.

5.2 Verbreiterung Fahrbahn, Verlegung Wasserleitung (Gde. Waltenschwil)

Die kleinräumigen, temporären Erschliessungsmassnahmen auf Gemeindegebiet von Waltenschwil (Kantonsstrassenknoten/Höllstrasse auf Parz. Nr. 930) werden im Situationsplan 1:1'000 mit einer separaten Signatur lediglich orientierend dargestellt. Diese temporäre Fahrbahnverbreiterung soll im Rahmen eines nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens geregelt werden.

Eine Trinkwasserzuleitung der Wasserversorgung Waltenschwil quert den Ablagerungsperimeter der Deponie. Sie wird auf Kosten der Deponiebetreiberin an den nördlichen Rand der Deponie verlegt. Das Umlegungsprojekt ist Bestandteil des Baugesuchs für die Deponie. Der Gemeinderat Waltenschwil bestimmt die Ingenieurfirma für die Projektierung und die Begleitung.

5.3 Landwirtschaftliches Erschliessungskonzept

Nach Abschluss der Deponie sollen die neuen landwirtschaftlichen Nutzflächen auf und um den Deponiekörper wieder optimal erschlossen werden. Im Situationsplan 1:1'000 wird dieses landwirtschaftliche Erschliessungskonzept orientierend dargestellt. Die exakte Lage der neuen Feldwege wird im Rahmen Deponiebauprojekt / Wasserbauprojekt aufgezeigt werden. In den Sondernutzungsvorschriften werden die übergeordneten Vorgaben für die landwirtschaftliche Erschliessung festgehalten (§ 21 SNV).

5.4 Kulturgüter: Denkmalpflege, IVS

Bildstock	An der Stelle, wo der Heuelbach auf die Wohlerstrasse trifft, steht das kantonale Denkmalschutzobjekt DSI-BOS008, ein Bildstock aus der Zeit um 1760 (Parzelle 3116, Wohlerstrasse, Koordinaten 2665037 / 1241588). Der Bildstock ist im Situationsplan 1:1'000 orientierend eingetragen. Er liegt ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters. Weder das Objekt selbst noch seine nächste Umgebung werden durch den Deponiebetrieb oder die Um- und Offenlegung des Heuelbachs beansprucht werden. Zurzeit noch unklar ist, in welchem Umfang das kantonale Tiefbauamt plant, den Bachdurchlass unter der Kantonsstrasse zu sanieren (separates Projekt).
-----------	---

IVS	Das Deponieprojekt wird im Zusammenhang mit der Offen- und Umlegung des Heuelbach das Objekt AG 1844.0.1 des Inventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) auf einer Länge von rund 300 m im Sinne einer Überschüttung beanspruchen. Der aufzuhebende Wegabschnitt ist allerdings aus Sicht des IVS von besonderer morphologischer Bedeutung, die durch die Aufhebung zumindest stark gemindert wird. Das Deponieprojekt sieht vor, den Hangweg entlang der Moränenrippe (ca. 50 m Wegstrecke mit «viel traditioneller Substanz») soweit möglich nicht zu tangieren. Es wird weiterführend auf die Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung verwiesen.
-----	--

5.5 Verkehr, Betriebsablauf und Etappierung

Um möglichen, projektinduzierten Mehrverkehr durch das Dorf Waltenschwil zu vermeiden, werden die Zulieferer via Betriebsordnung dazu angehalten, dass nur der Quellverkehr (Baustellen in Waltenschwil) das Dorf tangieren. Zulieferer aus dem Raum Bremgarten werden verpflichtet das Dorf zu umfahren. Im ersten Betriebsjahr sowie nach ca. 3-5 Betriebsjahren soll der Schwererverkehr vom Dorf Waltenschwil zum Knoten K124/K367 unter Miteinbezug des Gemeinderats Waltenschwil erfasst werden. Sollte es sich zeigen, dass diesbezüglich Massnahmen notwendig sein werden, so werden diese zwischen der Deponiebetreiberin und dem Gemeinderat Waltenschwil abgesprochen.

Die ordentlichen Betriebszeiten für den Deponiebetrieb beschränken sich basierend auf den Vorgaben zum Industrie- und Gewerbelärm auf den Zeitraum tags (7:00 bis 19:00). In seltenen Ausnahmefällen soll es jedoch möglich sein, auf vorhergehende Anfrage temporäre Ausnahmeregelungen zu erhalten (Lieferungen von Grossbaustellen mit Samstags-, Sonntags- oder Nacharbeit).

Der Deponiebetriebsablauf bzw. der Schüttvorgang erfolgt grundsätzlich von Süden nach Norden. Dies ermöglicht bereits in den ersten Betriebsjahren die Offen- und Umlegung des Heuelbachs zu realisieren. Der rund 15 Jahre dauernde Deponiebetrieb wird in drei Betriebsetappen E1 bis E3 unterteilt:

- Die -Betriebsetappe E1 umfasst die Initialschüttung parallel zur Kantonsstrasse (vgl. Kap. 5.1, als Teil der bewilligten Deponiekörpers) und den südlichsten Teil des Ablagerungsperimeters. Im südlichen Teil des Ablagerungsperimeters erfolgt der Materialeinbau koordiniert mit der frühzeitigen Realisierung des Wasserbauprojekts Heuelbach innerhalb des Freihalteberichs Bachumleitung gemäss Kap. 3.4.
- Die Betriebsetappe E2 umfasst den zentralen Schüttkörper der Deponie inkl. der Rodungsetappe A.
- Die Betriebsetappe E3 umfasst den nördlichsten Deponiebereich mit der Rodungsetappe B. In einer letzten Betriebsphase wird der darin eingebettete Bereich Infrastruktur (vgl. Kap. 4.2) rückgebaut und restverfüllt.

Bezug zu GP /
SNV

Im Situationsplan 1:1'000 wird der grundsätzliche Betriebsablauf von Süden nach Norden mit Pfeilen «Richtung Materialeinbau» orientierend dargestellt. Die Lage der Etappengrenzen wird angedeutet. Die Bestimmungen in § 10 SNV halten die übergeordneten Vorgaben zum Betriebsablauf fest.

5.6 Landwirtschaft und Fruchfolgeflächen

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Der Bereich Deponieinfrastruktur wurde so optimiert, dass die landwirtschaftlichen Feldwege (aktueller Bestand) noch möglichst lange genutzt werden können und vom Werkverkehr möglichst entfleckt sind. Der mehrjährige Deponiebetrieb im Sinne einer «wandernden Baustelle» soll die jeweils offenen Flächen möglichst geringhalten. Die Zugänglichkeit zu den noch nicht beanspruchten oder bereits wieder rekultivierten Bewirtschaftungsflächen kann gewährleistet werden.

Bilanzierung FFF

Der Rekultivierungsgrundsatz, dass ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung die Qualität von Fruchfolgeflächen FFF aufzuweisen hat, wurde bei beiden Gemeinden in der BNO verankert. Die Bilanzierung wurde auf Stufe Gestaltungsplan aktualisiert und auch optimiert. Die geneigte Oberfläche der Endgestaltung ermöglicht gute Entwässerungsmöglichkeiten Richtung Nord bis Ost. Zusammen mit einer fachgerechten Rekultivierung können so für die Landwirtschaft optimal nutzbare Flächen generiert werden. Die Lage und Bilanzierung der FFF ist im Anhang A.3 aufgezeigt. Die FFF-Bilanz fällt noch besser, bzw. positiver aus als im Rahmen der Nutzungsplanung. Es werden im Endzustand im Vergleich zur Ausgangslage mindestens 2.0 ha mehr landwirtschaftliche Nutzflächen in FFF-Qualität vorhanden sein.

Bezug zu GP /
SNV

Die Sondernutzungsvorschriften machen in § 9 und § 18 SNV Vorgaben zum grundlegenden Umgang mit dem Bodenmaterial, zur Minimierung der offenen Flächen im Sinne der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und zur Rekultivierung in FFF-Qualität.

5.7 Wald: Rodung und Waldersatz

Mit Schreiben vom 23.11.2022 [7] hat die kantonale Abteilung Wald die Rodungsbewilligung über insgesamt 8'002 m² Wald innerhalb der Deponiezone in Aussicht gestellt. Die Rodungsflächen und die Waldersatzflächen werden im Situationsplan 1:1'000 orientierend dargestellt. Der Standort der Ersatzaufforstung ist mit den Interessen der Jagd und des Wildtierkorridors abgestimmt (Trittstein). Der hangseitig der Aufforstung geplante Bewirtschaftungsweg dient zur Erschliessung der höher gelegenen Landwirtschaftsflächen und wird im Sinne der zu reduzierenden Wildtierstörung nicht durchgängig sein.

Gemäss § 32a Abs. 5 der BNO der Gemeinde Boswil, gelten für Teile der Deponiezone, welche noch nicht dem Deponiebetrieb dienen die Vorschriften der Landwirtschaftszone. Die Waldgrenzen sind im kantonalen Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegt. Der Plan "Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone Deponie Typ A 'Höll'" der Gemeinde Boswil (vom Regierungsrat genehmigt am 20. Dezember 2023) weist das Waldareal innerhalb der Deponiezone als Orientierungsinhalt aus. Gemäss Art. 15–18 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) können in Bereichen, in denen rechtsgültig Wald ist, keine anderen Grundnutzungszonen festgelegt werden. In diesem Sinn bricht die Waldgesetzgebung die Nutzungsplanung und das Waldareal hat über den Wortlaut von § 32a Abs. 5 BNO Boswil Vorrang. Die genannte BNO-Bestimmung gilt nur für die Flächen, die aktuell nicht zum Waldareal gehören. Im zur Rodung beantragten Waldareal bedeutet dies, dass für die zu rodende Fläche bis zur Freigabe der Rodung ausschliesslich die Waldgesetzgebung massgeblich ist.

5.8 Kennzahlen, Flächen und Perimeter

Die Kennzahlen zum Deponieprojekt und die verschiedenen, vorgängig abgehandelten Flächen und Perimeter werden in der folgenden Tabelle nochmals zusammenfassend aufgezeigt.

Tab. 1 Kennzahlen Deponieprojekt und Festlegungen im Rahmen Gestaltungsplan

Bezeichnung	Kennzahl	Einheit	Status / Bemerkung
Deponievolumen	1.95	Mio. m ³ (fest)	
Jährliches Ablagerungsvolumen	133'000	m ³ (fest)	Stufe Vorprojekt
Deponiebetrieb: Dauer	15	Jahre	
Deponiezone	24.48	ha	Rechtskräftig
Gestaltungsplanperimeter	26.02	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Ablagerungsperimeter	18.34	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Bereich Bodendepot	1.75	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Freihaltebereich Bachumlegung	1.14	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Schwerpunktfläche Natur	2.76	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Bereiche für ökologische Ersatzmassnahmen	1.92	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Freihaltebereich Gewässerraum	0.48	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Bereich Deponieinfrastruktur	0.19	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Archäologische Zone rot	0.89	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Archäologische Zone blau	0.21	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan
Archäologische Zone grün	1.39	ha	Festlegung im Rahmen Gestaltungsplan

6 Organisation und Verfahren

Die Planung erfolgte durch die im Impressum aufgeführten Beteiligten. Es wurde für beide Gemeinden gemeinsam ein Gestaltungsplan (Situationsplan G-1) und zugehörige Sondernutzungsvorschriften SNV erarbeitet.

Im Situationsplan G-1 wird unterschieden zwischen «gemeinsamer Genehmigungsinhalt» und «Genehmigungsinhalt Boswil». Für die Gemeinde Kallern ergibt sich kein Genehmigungsinhalt, welcher spezifisch auf das Gemeindegebiet beschränkt ist. Auch die zugehörigen Sondernutzungsvorschriften SNV wurden für beide Gemeinden gemeinsam erarbeitet. In den SNV wird unterschieden zwischen gemeinsamen Bestimmungen für beide Gemeinden und Bestimmungen, welche lediglich vom Gemeinderat Boswil beziehungsweise dem Gemeinderat Kallern beschlossen werden.

Parallel zum Vorprüfungsverfahren Gestaltungsplan wurde im Oktober/November 2023 ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt (Mitwirkungsbericht vom 18.11.2025). Der abschliessende Vorprüfungsbericht der Abteilung für Raumentwicklung liegt mit Datum vom 31.10.2025 vor [17]. Der Gestaltungsplan wird nach der öffentlichen Auflage von den Gemeinderäten Boswil und Kallern beschlossen.

Für die Genehmigung ist das kantonale Departement Bau, Verkehr und Umwelt zuständig. Die kantonale Genehmigung des Gestaltungsplans setzt den Beschluss sowohl der Gemeinderats Boswil als auch des Gemeinderats Kallern voraus.

Anschliessend bzw. parallel zum Genehmigungsprozess folgt das Baubewilligungsverfahren mit UVB-Hauptuntersuchung. Parallel dazu läuft separat das kantonale Wasserbauverfahren zur Um- und Offenlegung des Heuelbachs.

Anhang

Quellen und Grundlagenverzeichnis

Als rechtliche Grundlagen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen auf nationaler sowie auf kantonaler Ebene mit jeweils aktuellem Stand gemäss Berichtsdatum. Auf eine Auflistung wird verzichtet.

- [1] «Leitfaden zur Standortevaluation für Aushubdeponien», Abteilung für Umwelt Kanton Aargau, Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau VKB, 2014
- [2] «Umwelt: Kantonale Abfallplanung 2016, Bericht zur Abfallentsorgung», Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 2016
- [3] «Rohstoffe aus Aargauer Boden, Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden RVK, Kanton Aargau 2020, Stand 21.01.2020», Vom Regierungsrat am 29. April 2020 zustimmend zur Kenntnis genommen und als Grundlage für das Richtplankapitel V2.1 verabschiedet.
- [4] «Abschliessender Vorprüfungsbericht, BVUARE.20.48, Boswil, Nutzungsplanung Kulturland Teilaenderung Kulturlandplan Deponiezone Höll», Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, 8. September 2021
- [5] «Abschliessender Vorprüfungsbericht, BVUARE.20.49, Kallern, Nutzungsplanung Kulturland Teilaenderung Kulturlandplan Deponiezone Höll», Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, 8. September 2021
- [6] «BVU: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung», Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, November 2022
- [7] «Deponiezone Höll: Inaussichtstellung Rodungsbewilligung», Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, 23. November 2022
- [8] «Kiesabbau im Kanton Zug 2022: Auswertung der jährlichen Erhebungen zu den Materialflüssen von Kies und Kiesersatzstoffen im Kanton Zug», Baudirektion des Kantons Zug, Amt für Raum und Verkehr, Mai 2023
- [9] «KAR-Modell – Modellierung der Kies-, Rückbau- und Aushubmaterialflüsse: Nachführung Bezugsjahr 2022», November 2023
- [10] «Daten zu den Kies- und Aushubtransporten im Kanton Zürich (2022)», Baudirektion des Kantons Zürichs, AWEL, 12.12.2023
- [11] «Teilrevision Nutzungsplanung 2021; Planungsbericht nach Art. 47 RPV; Gemeinde Boswil, Exemplar Vorprüfung / Mitwirkung», Metron Raumentwicklung AG, Stand 12.12.2023
- [12] «Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-001585, Gemeinde Boswil; Allgemeine Nutzungsplanung, Teilaenderung Kulturlandplan Deponiezone «Höll»; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei», Kanton Aargau, Protokoll des Regierungsrats, 20.12.2023
- [13] «Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-001587, Gemeinde Kallern; Allgemeine Nutzungsplanung, Teilaenderung Kulturlandplan Deponiezone «Höll»; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei», Kanton Aargau, Protokoll des Regierungsrats, 20.12.2023
- [14] «Mineralische Rohstoffe im Kanton Aargau: Abbau- und Auffüllstatistik 2023», Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, 2024
- [15] «Lustat aktuell, 2024/02: Abfall und Entsorgung 2023», Kanton Luzern, LUSTAT Statistik Luzern, September 2024
- [16] «Fachliche Stellungnahme, BVUARE.23.275, Gemeinde Kallern, Gestaltungsplan «Deponie Typ A, Höll»», Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, 01.10.2024

Anhang

[17] «Abschliessender Vorprüfungsbericht, BVUARE.23.275, Gemeinde Kallern, Gestaltungsplan «Deponie Typ A, Höll», Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, 31.10.2025

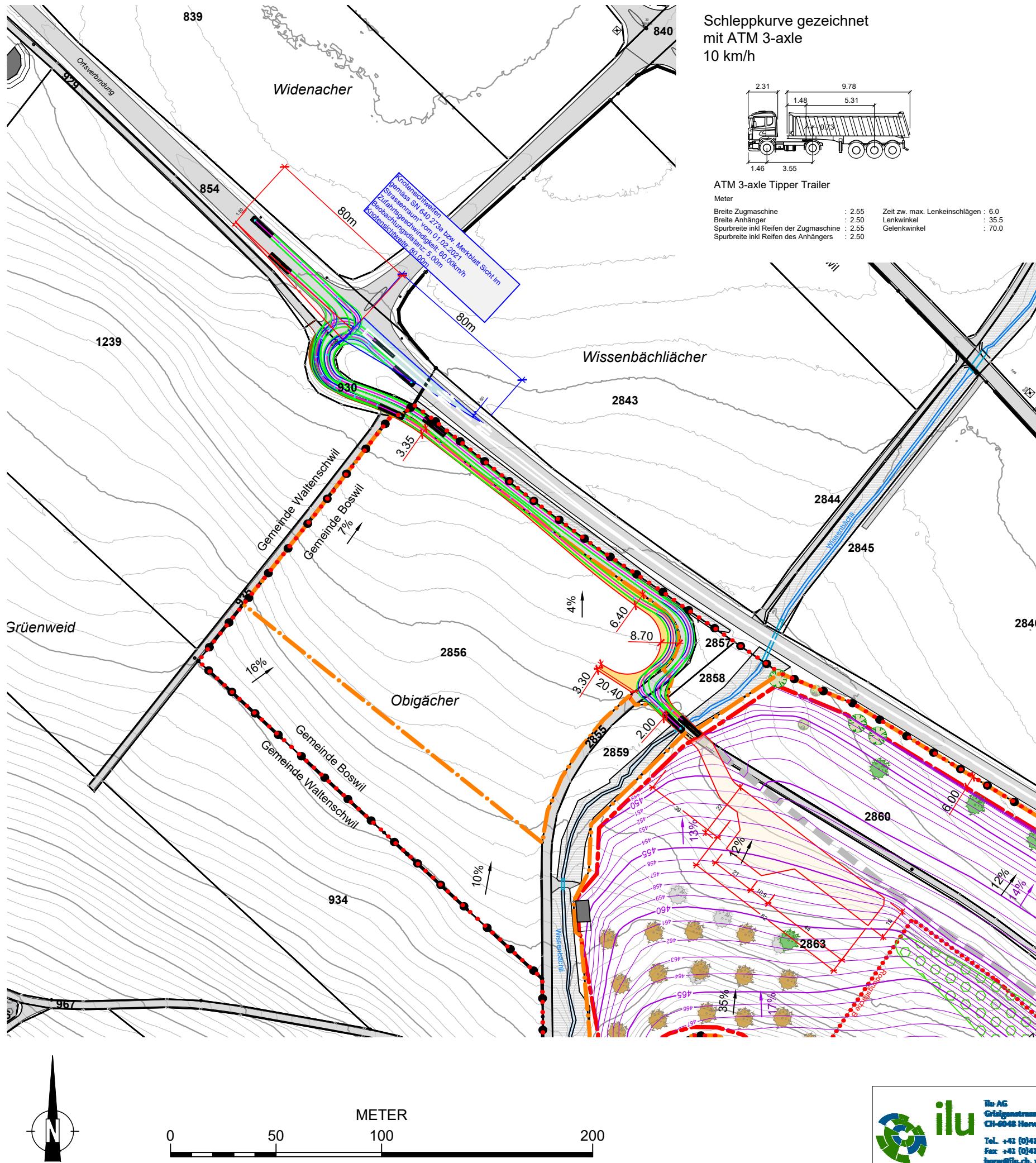


Anhang

Anhänge

- A.1 Erschliessung Deponie: Sichtweiten und Schleppkurven
Planbeilagen 1:2'000, orientierend





Legende

Ist-Zustand:

Relief 2019

Raumplanung - Zonen, Grenzen

→ /⁶²³ Parzellengrenze / -nummer

Ökosysteme - Vegetation



Projektspez. Aussagen:

Relief End-Zustand

Höhenlinien, 5 m und 1 m

Raumplanung - Zonen, Grenzen

● ● ● ● Gestaltungsplanperimeter

 Deponiezone

Infrastruktur temporär

Sichtfeld, Grundlage Schweizer Norm
VSS SN 640 273a

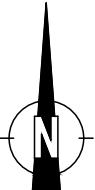
Fahrzeug Typ B
(Lastwagen)

Verbreiterung Fahrbahn für Erschliessung (temporär)

Erschliessung Deponie

Ab Kantonsstrasse bis Ablagerungsperimeter inkl. Sichtweiten und Schleppkurven

Situation M 1:2'000



A horizontal scale bar representing one meter. The word "METER" is centered above the bar. Major tick marks are labeled at 0, 50, 100, and 200. The segment between 0 and 50 is black, while the segments between 50 and 100, and between 100 and 200 are light gray. The segment from 200 back to the start is black.



U
The AG
Grinigerstrasse 6
CH-6048 Horw

Tel. +41 (0)41 34
Fax +41 (0)41 34
E-mail: info@the-ag.ch

Projekt:
Deponie Typ A, Höll
Auftraggeber:
Deponie Höll AG

Sachbearb.
AL
Gezeichnet
BO/MM

Geprüft
Format
A3

Plan-Datei:
0060-008-4
Massstab:
1:2'000

Datum:
18.11.2025
Plan-Nr.:
G-A-1c

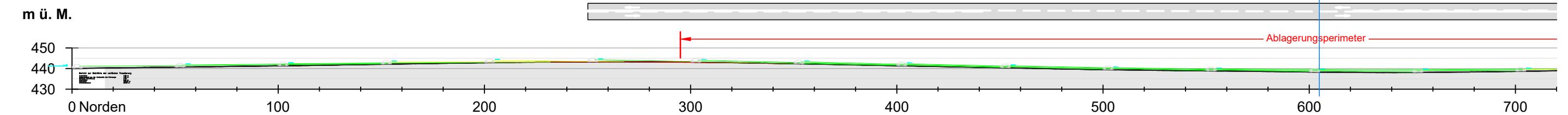
Anhang

A.2 Anhaltsichtweiten / Sichtzonen K124 (orientierend)



Nachweis der Anhaltesichtweiten / Sichtzonen K124

Profil Kantonstrasse 1 : 2'000

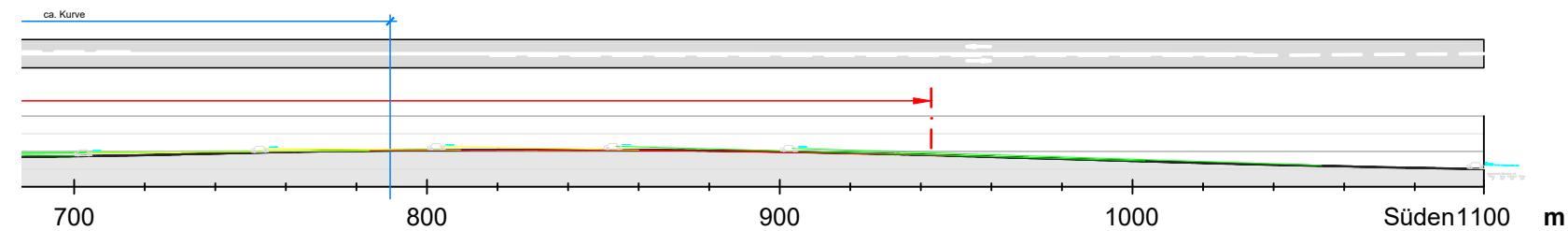


Kantonsstrasse

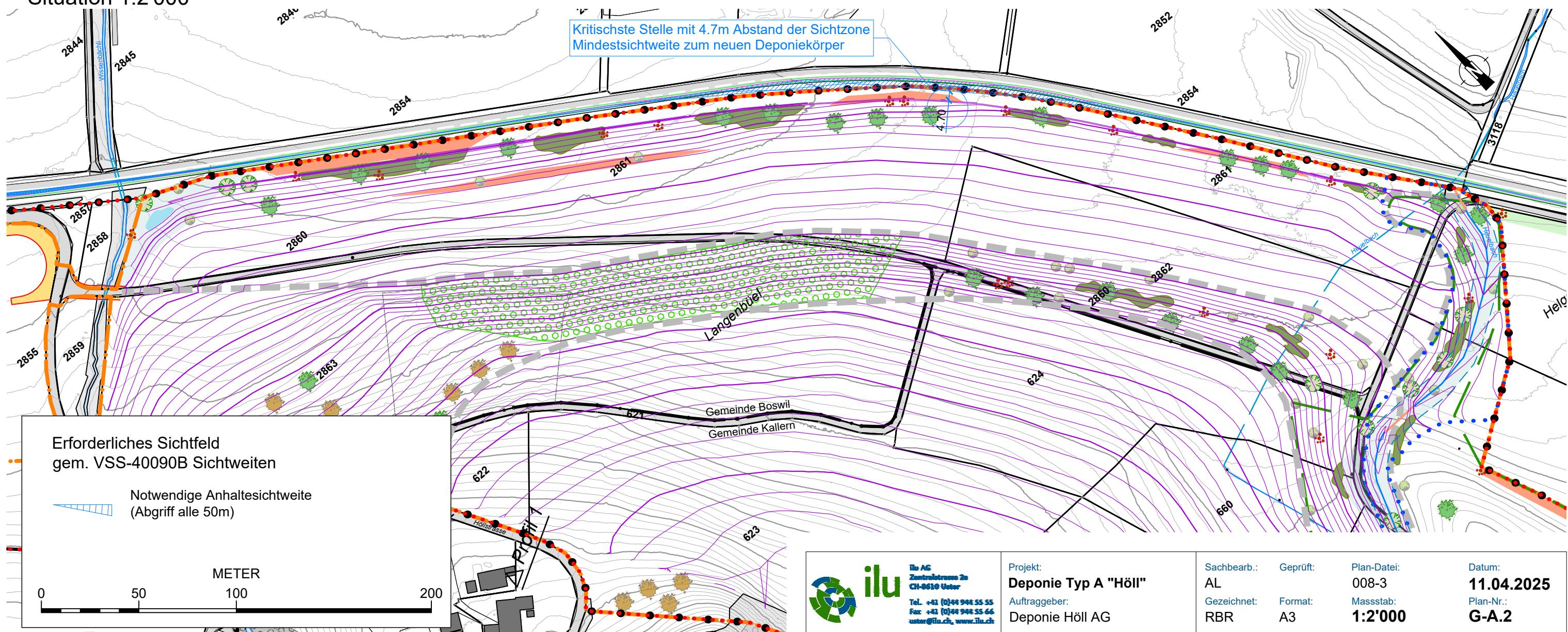
Erforderliches Sichtfeld gem. VSS-40110 vertikale Linienführung

Annahmen:
Geschwindigkeit 80km/h
Augenhöhe: 1m
Gegenstandshöhe: 0.15m
Kuppenradius: 5000m
Anhaltesichtweite: 150m

- Sichtweite eingehalten
- Sichtweite nicht eingehalten
- keine Sicht



Situation 1:2'000



Anhang

A.3 Ausgangslage Archäologie,
Bericht Kantonsarchäologie Kt. Aargau, 18.07.2023



**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Kultur
Kantonsarchäologie

18.07.2023 / CM, MF

BERICHT

Deponieprojekt Boswil-Heuel: Ausgangslage Archäologie

Ziel des vorliegenden Berichtes ist es, gemäss dem an der Sitzung vom 30.06.2023 zwischen Bauherrschaft/Planer und Kantonsarchäologie (KAAG) bestimmten Vorgehen¹, innerhalb des projektierten Deponieperimeters archäologische Zonen bzw. Interessenszonen zu definieren.

1. Südteil des projektierten Deponieperimeters

In Anbetracht des archäologischen Kenntnisstandes plädiert die Kantonsarchäologie Aargau im Sinne einer Interessensabwägung dafür, den Oberboden im Bereich der geplanten Deponie innerhalb definierter Zonen nur begrenzt abzutragen. Konkret ist im Perimeter der projektierten Dammschüttung entlang der Kantonsstrasse (Wohlerstrasse) lediglich der Pflughorizont, d. h. maximal 0.4–0.5 m tief abzutragen (vgl. Abb. 1, grün markierter Bereich). Dies betrifft den Perimeter von ca. 2'664'970/1'241'675–2'664'932/1'241'830

Ein identisches Vorgehen sollte auch im Bereich westlich des Dammes gewählt werden (südliche Teile der Parz. 2861, 2862). Im Perimeter im Bereich von ca. 2'664'970/1'241'675–2'665'040/1'241'595–2'664'930/1'241'540–2'664'875/1'241'625 ist aufgrund der Altgrabung von 1930 (Grabfunde der späten Eisenzeit) sowie der aktuellen Prospektions- und Sondierungsergebnisse die höchste Dichte an prähistorischen Befunden zu erwarten (vgl. Abb. 1, grün markierter Bereich).

Bauseitig bedingte, tiefgreifende Strukturen wie Sickerschächte können grundsätzlich in der geplanten Tiefe angelegt werden. Deren Aushub wird allerdings archäologisch begleitet.

2. Nordteil des projektierten Deponieperimeters

Im Westteil der geplanten Zwischendeponie (Parz. 2856, 934) sollte eine archäologische Interessenszone möglichst vollständig aus der Nutzung genommen werden, da hier gut erhaltene römische Gebäudestrukturen zu erwarten sind. Deren Ausgrabung würde einen erheblichen Dokumentationsaufwand bedeuten (vgl. Abb. 1, rote Markierung). Der Bereich südwestlich der Linie

¹ Vgl. Protokoll der Sitzung.

2'664'276/1'242'072–2'664'404/1'241'914 sollte entsprechend nicht überdeckt oder mit schweren Maschinen befahren werden und die Zwischendeponie folglich nordöstlich davon in Richtung Kantonsstrasse vorgesehen werden.

Der Bereich der projektierten Betriebsgebäude (Nordteil Parz. 2863) kann der geplanten betrieblichen Nutzung unterzogen werden, ist aber vorgängig durch die Kantonsarchäologie auszugraben (vgl. Abb. 1, blaue Markierung).

Die übrigen Teile der projektierten Deponiefläche ausserhalb der oben definierten Interessenszonen können grundsätzlich auf die vorgesehene Tiefe von 0.8–1.0 m (d. h. Oberboden/A-Horizont und Unterboden/B-Horizont) ausgehoben werden. Die Aushubarbeiten werden allerdings von Seiten Kantonsarchäologie Aargau begleitet und allfällige archäologische Befunde freigelegt und dokumentiert.

3. Monitoring

Im Bereich der mit Deponiematerial überdeckten archäologischen Befundzonen (vgl. Abb. 1, grün markierte Bereiche) sieht die Kantonsarchäologie ein Monitoring mittels Bodensonden vor, das Daten zu den Auswirkungen (Auflast, Feuchtigkeitshaushalt) auf die archäologischen Hinterlassenschaften liefern soll. Dies ermöglicht eine allfällige Optimierung von Schutzmassnahmen im Laufe des mehrjährigen und etappierten Deponieprojekts.

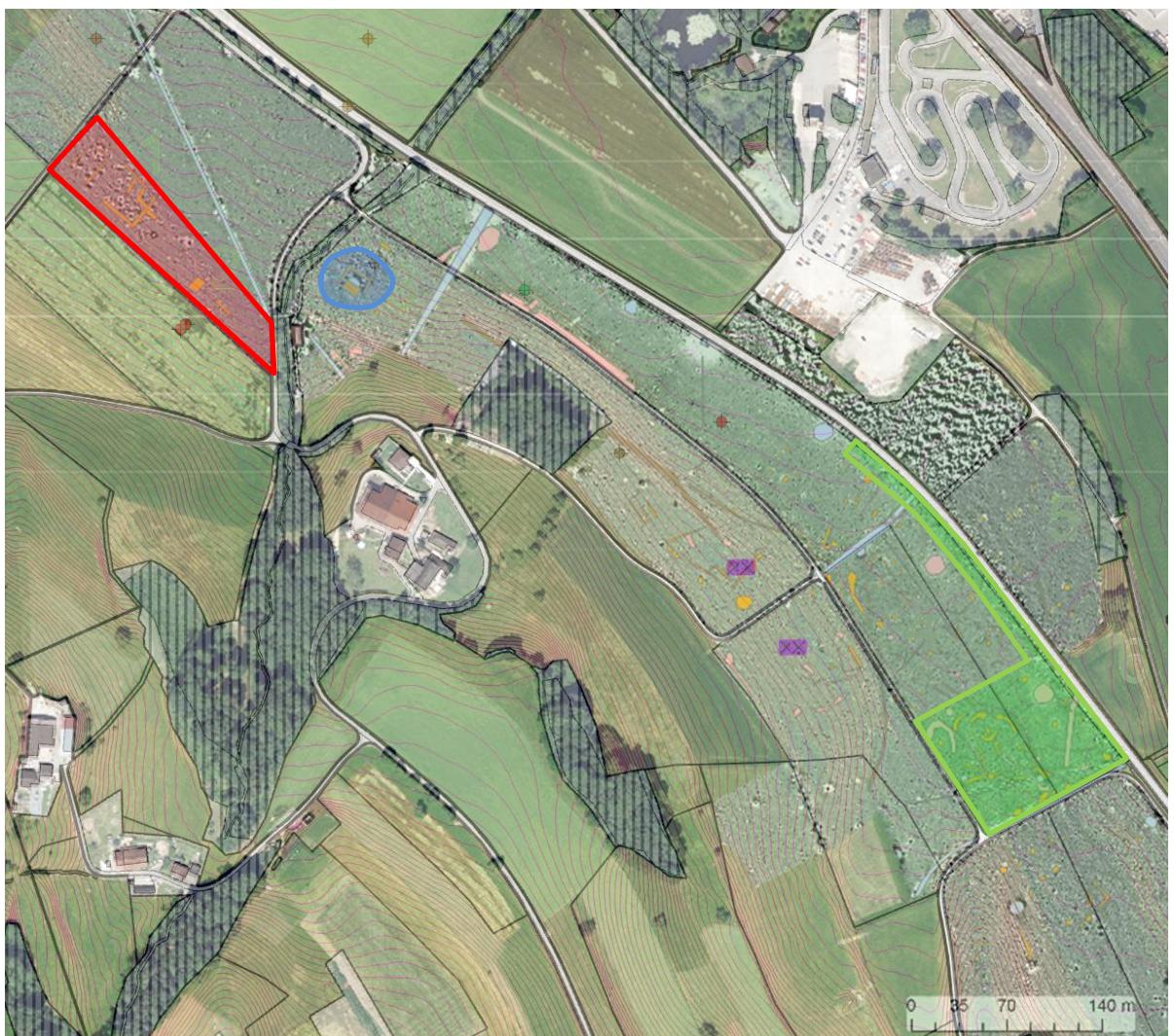


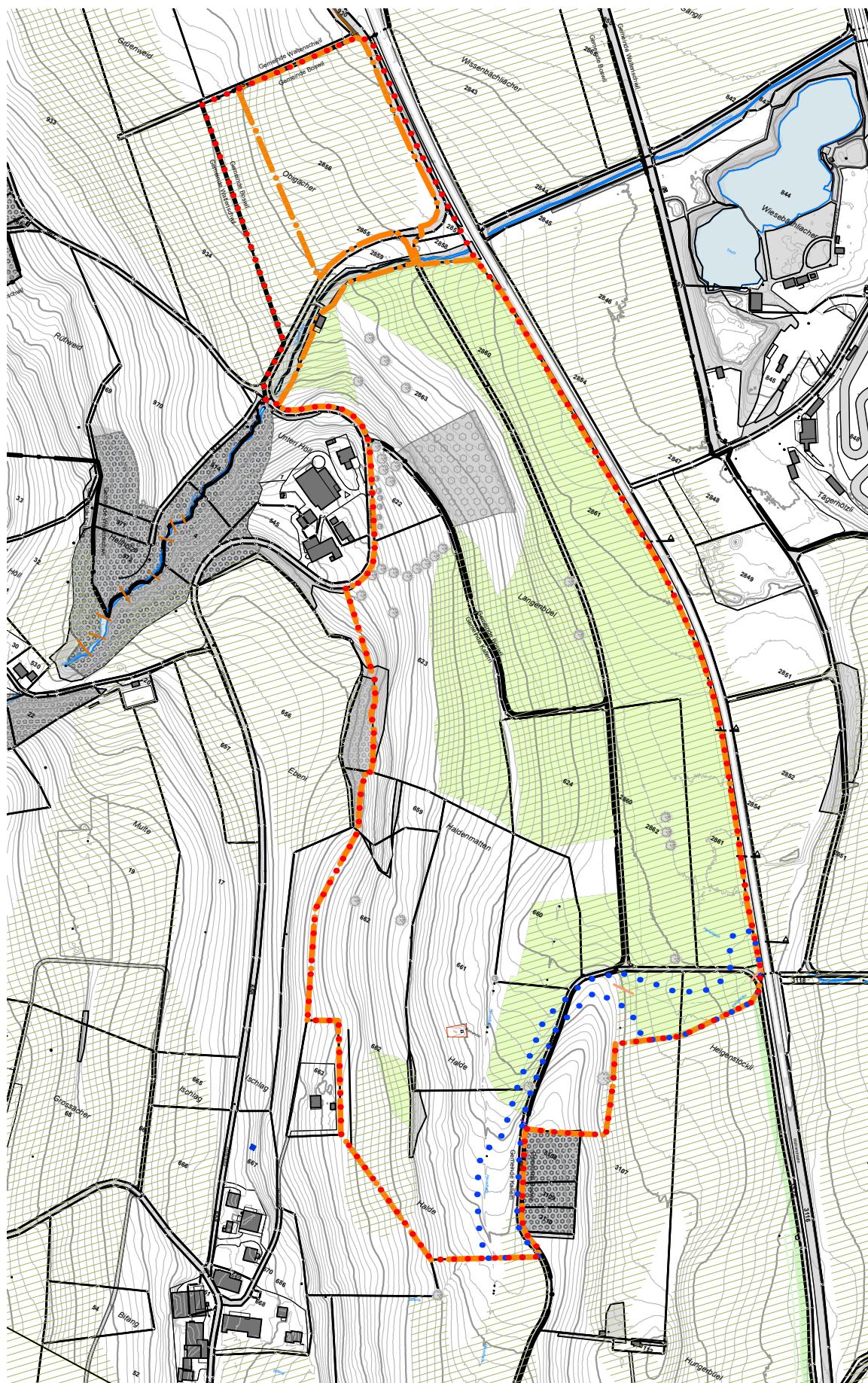
Abb. 1: Perimeter der projektierten Deponie Boswil-Heuel mit Ausweis der archäologischen Interessenszonen.

Anhang

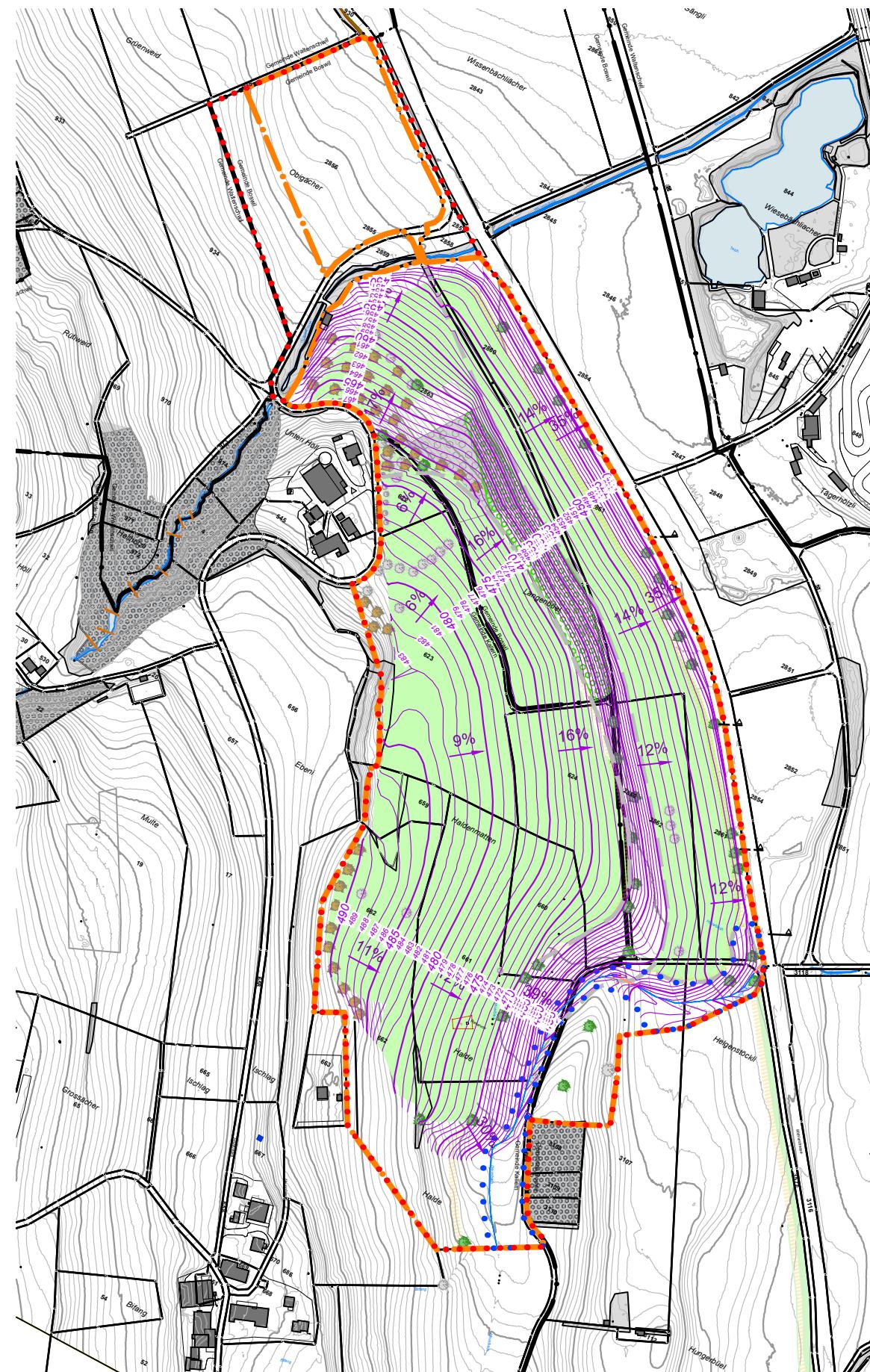
- A.4 Lage und Bilanz FFF, Stand Gestaltungsplan;
Planbeilage 1:5'000, orientierend



Fruchfolgeflächen Ist - Zustand (agis 2023)



Fruchfolgeflächen Endgestaltung



Legende

Ist-Zustand:

Relief 2019
Höhenlinien, 5 m und 1 m

Raumplanung - Zonen, Grenzen
→/623 Parzellengrenze / -nummer

Ökosysteme - Vegetation
Wald

Einzelbaum

Fruchfolgefläche Ausgangszustand
Fruchfolgefläche AGIS Stand 2023

Fruchfolgefläche tangiert von Projekt (Brutto)

Projektspez. Aussagen:

Relief End-Zustand

Höhenlinien, 5 m und 1 m

Raumplanung - Zonen, Grenzen

Deponiezone (244'803m²)

Ablagerungsperimeter (183'430m²)

Ökosysteme - Vegetation

Waldersatz

Einzelbaum einheimisch

Hochstamm - Obstbaum

Infrastruktur

Landwirtschaftl. Erschliessungskonzept

Fruchfolgefläche Endzustand

Potentielle Fruchfolgeflächen (Brutto)

FFF Ist-Zustand = 113'200 m²

FFF Endgestaltung = mind. 133'200 m²

FFF Bilanz (Brutto) = +20'000 m²

Lage und Bilanz Fruchfolgeflächen

Situation M 1:5'000

Gestaltungsplan



Quellen / Hinweise:

Höhendaten:
Amtliche Vermessung:
Flächen FFF:

swissalti3D, 2021
Objekte der amtlichen Vermessung gemäss Datenmodell DM.01-AV-AG, 28.02.2025
AGIS Stand 2023



ilu
Grüttgasse 6
CH-6048 Horw
Tel. +41 (0)41 349 00 50
Fax +41 (0)41 349 00 51
horw@ilu.ch, www.ilu.ch

Projekt:
Deponie Typ A, Höll
Auftraggeber:
Deponie Höll AG

Sachbearb.: AL
Gezeichnet: BO
Geprüft:
Format: A3
Plan-Datei: 0060-008-2
Massstab: 1:5'000
Datum: 11.04.2025
Plan-Nr.: G-A.4